

II. Die Pariser Sanitätsübereinkunft v. 3. 12. 03 (RGBl 1907, 425) betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera, Gelbfieber (184 Art.) tritt an die Stelle der früheren Abkommen, jedoch nur für deren Vertragsstaaten, darunter das Deutsche Reich.

In übrigen gelten die früheren Abkommen fort: zu Venedig v. 30. 1. 92; zu Dresden bezüglich der Cholera v. 15. 4. 93 (RGBl 94, 313); zu Paris v. 3. 4. 94/30 10. 97 (RGBl 98, 973) betr. Ueberwachung der Pilgerfahrten im Roten Meere und im Persischen Golf; zu Venedig v. 19. 3. 97 (RGBl 43) und Tess. v. 24. 1. 00 (RGBl 821) gegen Einschleppung und Verbreitung der Pest.

Die Pariser Uebereinkunft v. 1903 trifft „Allgemeine Bestimmungen“ (Tit. I): **V e n a c h r i c h t i g u n g** an die andern Vertragsländer vom ersten Auftreten von Pest oder Cholera; regelmäßige Mitteilungen über den Verlauf, mindestens einmal in der Woche; **A b w e h r m a ß r e g e l n** gegen die verzeichnet erklärten Gebiete (Ausschluß einzelner Gegenstände, wie Leibwäsche, Lumpen und dgl. von der Einfuhr, Desinfektion, Zurückhalten von Personen an der Grenze, die Merkmale von Pest oder Cholera aufweisen [a 37, 17 u. a. m.], ärztliche Untersuchung der einlaufenden Schiffe, Absonderung, Beobachtung der Kranken auf gewisse kurz gezeigte Fristen, Desinfektion der Wäsche, bei Pest besonders Vernichtung der Matten [a 177: „Jede Regierung wird (!) die zur Vernichtung der Matten anzuwendenden Mittel feststellen“]). **Tit. II** trifft Einzelbestimmungen hinsichtlich der außereuropäischen Länder (an Stelle der Landquarantäne Desinfektion, nötigenfalls Grenzsperrung a 83, 84), namentlich im Roten Meere und Persischen Golf; **Tit. III** für die Pilgerfahrten. Für das Gelbfieber „empfiehlt“ **Tit. V** einzig den beteiligten Ländern, ihre Sanitätsverordnungen derart abzuändern, daß sie mit dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft hinsichtlich der Uebertragbarkeit, vor allem wegen der Rolle der Mospitos hierbei, im Einklang stehen.

III. **Internationale Sanitäts-Kommissionen**, zum Teil unter Mitwirkung der Konsuln, bestehen im Orient schon seit längerer Zeit, ohne in der Wirksamkeit immer zu genügen. Es sind dies:

conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Egypte (seit 1820), er steht unter dem conseil supérieur de santé in Konstantinopel zur Bekämpfung der Cholera (seit 1838);

feiner der conseil international de santé (seit 1881, Afsareh ¶ Donauschiffahrt);

conseil sanitaire international in Tanger (seit 1792).

Auf Grund der Uebereinkunft von 1903 ist das office international d'hygiène public in Paris errichtet worden (Abf. v. 9. 12. 07, Martens recueil 15, 538), von dem sich eine ausgedehntere Tätigkeit erwarten läßt.

**Literatur:** v. Liszt, RM § 34; Peters, Intern. öffentl. Seerecht 1903 § 23; Kober, Die Quarantänegesetze in der intern. Sanitätsgesetzgebung, 1898; Baron v. Toll, Die intern. Bureau der völkerrechtl. Verw. Vereine, 1910, S. 32, 50; Lottfi, la politique sanitaire internationale 1906. **Helschmann.**

## Kreis

Für das Verhältnis von „Kreis“ und „Bezirk“ (Band I S. 450—466) besteht im Amtsortorganismus der einzelnen deutschen Staaten keine Uebereinstimmung. „Kreis“ ist dem „Bezirk“ bald eingeleibert (so: Preußen, Elsaß-Lothringen), bald übergeordnet (so: Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden). In einigen Staaten ist der Kreis nur staatlicher Verwaltungsbezirk (Sachsen, Württemberg, Elsaß-Lothringen), in anderen stellt er zugleich einen Kommunalverband dar (Preußen, Bayern, Hessen) oder ist in erster Linie ein solcher (Baden). Vgl. die Tabelle zu „Behörden“ Band I S. 304, 395.

Die geschichtliche Entwicklung der Behördenorganisation (auch in den kleineren Staaten) wird ferner in den Stichworten für die einzelnen Staaten behandelt.

[K = Kreis; KH = Kreis-Hauptmannschaft; LR = Landrat]

### I. Preußen

§ 1. Geschichtliche Entwicklung. § 2. Die Kreisbezirke. § 3. Der Landrat. § 4. Kreis-Ausschuß. § 5. Kreisverband: a) Grundlagen der Kreisverfassung; b) Aufgaben; c) Kreis-Haushalt und Kreisabgaben; § 6. Organe; § 7. Aufsicht.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung.** Die K sind Bezirke für die staatliche Verwaltung (§ 2) mit den Organen der Landräte (§ 3) und Kreis-Ausschüsse (§ 4), und gleichzeitig Verbände für die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten (§ 5). Während die Gemeinden zuerst Verbände waren und erst später vom Staate für seine Zwecke herangezogen wurden, waren die K anfänglich Bezirke für die staatliche Verwaltung und erst die auf erweiterte Selbstverwaltung gerichteten Bestrebungen der Neuzeit haben sie zu Verbänden (Verbänden höherer Ordnung oder weiteren Kommunalverbänden) gemacht. So erscheinen die K in der Mark Brandenburg seit der Mitte des 17. Jahrhunderts als die Bezirke, in denen die Landräte ihre Wirksamkeit ausüben hatten. Die wachsende landesherrliche Gewalt, die als höhere Behörden für Heereszwecke die Kriegskommissariate eingesetzt hatte (¶ Bezirke § 2), bedurfte auch für die untere Justanz allgemeiner Organe. Sie gewann sie in eigenartiger Weise, indem sie an die ständischen Einrichtungen anknüpfte. In diesen hatte eine Dezentralisierung stattgefunden; der allgemeine Landtag war durch Ausschüsse der Stände verdrängt worden, die sich zur Erwirkung von Kosten und Willkürlichkeiten in dieserhalb gebildeten Kreisen versammeln sollten (1599). Auf Vertreter dieser Ausschüsse griff der Staat zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben zurück und dieses in der Urprünge des preussischen Kammtes. Der Staat wirkte dadurch bei Durchführung seiner Maßregeln mehr Einfluß nach unten gewinnen und die Stände haben damit ihre im übrigen schwindende Bedeutung gehoben. Die erste Aufgabe dieser Ausschüsse war — entsprechend der der Kriegskommissariate in der höheren Justanz — die Aushebung und Verpflegung der eigenen und die Unterhaltung der durchziehenden Truppen. Die die Erhaltung des Heeres zur Erschließung neuer Steuerquellen und diese weiter zur Sicherung und Pflege der Wirtschaft führte, so wurden

auch die *LA* aus Beamten für Secretszwecke zu allgemeinen Beamten für Finanzen, Polizei und Wirtschaftspflege und ihr anfänglich nur begrenzter Geschäftskreis erweiterte sich bei zunehmender Staatsstätigkeit zu einem immer umfangreicheren Arbeitsfelde. Die (heutigen) *LA* wurden anfänglich „Kreisdirektoren“ genannt (1641), während als *LA* die zu der Zentralverwaltung herangezogenen ständischen Beamten bezeichnet waren. Die letzteren verschwanden mit Abnahme des ständischen Einflusses in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In Pommern, wo diese *LA* gewählt, nicht von dem Kurfürsten berufen waren, hatten sie sich länger behauptet und hier wurden ihnen die *ADirektorengeschäfte* übertragen. Im Jahre 1701 wurde dann der hergebrachte und vornehmere Titel „Landrat“ auch den *ADirektoren* in den übrigen Landesteilen verliehen.

Im 18. Jahrhundert wurde der *LA* bei immer eingehenderer Pflege der wirtschaftlichen Interessen durch den Staat aus einem Vertreter der Stände mehr und mehr zu einem Werkzeuge des Polstaats. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große schätzten die Bedeutung des *LA*Amtes sehr hoch. Sie erkannten das Vorschlagsrecht der Stände an, waren aber gleichwohl darauf bedacht, daß nur geeignete und ihren Absichten entsprechende *LA* berufen wurden. — In dieser Gestaltung wurden die *ADirektionen* und das *LA*Amt in die später erworbenen Landesteile eingeführt, in Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen 1734, in Schlesien 1741, in Ostpreußen 1751, in Kleve und Mark 1753 und in Westpreußen mit Grenzland 1772.

Im 19. Jahrhundert hat sich das *LA*Amt trotz der Umwälzungen, die das wirtschaftliche Leben und die ständischen Einrichtungen inwischen erfuhren, in seinen Grundlagen behauptet. Die Berufung der *LA* aus den Eingekessenen und unter deren Mitwirkung lag im Geiste des Reichthums von Stein, der neben der wirtschaftlichen Befreiung der Bevölkerung auch deren Anteilnahme am Dienste des Staates, insbesondere in der Verwaltung erstrebte. Steins Nachfolger, Fürst Hardenberg ist seinem großen Vorgänger zwar auf dem Wege der Befreiung der Bevölkerung gefolgt, schlug aber, was deren Heranziehung zu den staatlichen Geschäften betraf, entgegengesetzte Bahnen ein. Um seine Reformen leichter durchzuführen zu können, erstrebte er in dem sog. Gendarmereidedit v. 30. 7. 1812 ein straffes Beamtenregiment und eine bureaukratische Einrichtung nach französischem Muster (§ Gendarmerie 2, 181). Das Edikt ist jedoch nicht zur Ausführung gelangt. Dagegen setzte die *W* wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 30. 8. 1815 in §§ 33—39 die *LA* als vollziehende Organe der Regierung für das gesamte Staatsgebiet ein und grenzte die *LA* im Anschluß an den bisherigen Zustand neu ab. Der Geschäftskreis der *LA* wurde durch die Just v. 31. 12. 1816 näher bestimmt. Diese hat zwar auch über die Berufung der Landräte Festsetzungen getroffen, kommt aber dafür nicht in Betracht, da sie mangels *ML* Genehmigung keine Gesetzeskraft erlangt hat.

Erst durch die in den Jahren 1825 bis 1828 für die einzelnen Provinzen erlassenen Kreisordnungen wurden neben der Vertretung der *LA* auch die

Berufung der *LA* näher geregelt. Die Vertretung erfolgte durch *LA*Tage, die aus drei Ständen, den Rittergutsbesitzern und den Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden zusammengesetzt waren. Die *LA*Tage sollten den *LA* als Verband vertreten und die *LA*Verwaltung des *LA* begleiten und unterstützen. Bei Besetzung der *LA*Ämter konnten die *LA*Tage — soweit das Recht nicht verfassungsmäßig den Rittergutsbesitzern zustand — drei Personen der Regierung präsentieren. Sie waren dabei auf die im *LA* anwesenden Rittergutsbesitzer beschränkt; nur in den beiden westlicheren Provinzen durften auch die sogenannten Notabeln berücksichtigt werden. Soweit die Vorgesetzten nicht für die höhere Verwaltung oder Justiz befähigt waren, hatten sie eine Prüfung zu bestehen, von der der König befreien konnte (*Regl* v. 13. 5. 38).

Die Aufgaben der *LA*Tage erfuhren dann dadurch eine wichtige Erweiterung, daß ihnen durch im wesentlichen gleichlautende Provinzialgesetze die Befugnis beigelegt wurde, Ausgaben im Interesse des *LA* zu beschließen und die Eingekessenen dadurch zu verpflichten.

Die *LA*Verfassung beruhte fortwährend auf ständischer Grundlage und berücksichtigte die mit Wirkungen versehenen Rittergutsbesitzer unverhältnismäßig gegen die Städte und Landgemeinden. Sie entsprach daher nicht mehr den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der neueren Zeit. Auf Grund der *ML* v. 31. 1. 50 a 105 erging deshalb am 11. 3. 50 eine neue Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für das gesamte Staatsgebiet. Diese entsprach jedoch nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Durch *G* v. 24. 5. 53 ist sie deshalb aufgehoben und der frühere Zustand wiederhergestellt worden. Auch in den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen wurden ähnliche Einrichtungen getroffen.

Eine durchgreifende Aenderung hat erst die *ArD* v. 13. 12. 72 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen gebracht. Diese hat die ständische Grundlage verlassen, indem sie an Stelle der Stände Vertreter der drei gesellschaftlichen Gruppen, des größeren Grundbesitzes und Gewerbebetriebes, der Städte und der Landgemeinden setzte und die Vertretung der beiden letzteren zu der des ersteren in ein angemesseneres Verhältnis brachte. Zugleich führte sie an Stelle der gutsherrlichen Polizei ehrenamtlich berufene Amtsvorsteher (§ Amtsbzirkel) und an Stelle der Erbschulzen gewählte Gemeindevorsteher ein. Durch diese Hineinziehung der OrtsPolBehörden und Landgemeinden ging sie über ihr eigentliches Gebiet hinaus; ihre auf Landgemeinden bezüglichen Bestimmungen sind indessen durch die *MGD* v. 3. 7. 91 ersetzt worden (§ Gemeinde 2 § 40 f, 55 f). In den *ML*schüssen (§ 3) hat die *ArD* weiter ein Organ geschaffen, das neben der Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der *LA* auch zu Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung berufen worden ist. Die *ArD* ist später durch das *G* v. 19. 3. 81 abgeändert und in der veränderten Form neu veröffentlicht (*GS* 180).

In die übrigen Provinzen sind dann ähnliche Bestimmungen durch besondere *ArD* eingeführt, für Hannover v. 6. 5. 84 (*GS* 181), für Hessen-Rheinland v. 7. 6. 85 (*GS* 193), für West-

falen v. 31. 7. 86 (WS 217), für die Rheinprovinz v. 30. 5. 87 (WS 209) und für Schleswig-Holstein v. 26. 5. 88 (WS 139) 1).

Abweichungen: In Posen [\*] gilt die auf ständischer Grundlage beruhende KrD v. 20. 12. 1828 mit einigen durch G v. 19. 5. 98 a VB eingeführten Änderungen fort. Das letztere hat die Befugnisse der KrTage erweitert und Ausschüsse eingeführt, die wie in den übrigen Provinzen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung wahrzunehmen haben und daneben von den KrTagen mit der Verwaltung der KrAngelegenheiten betraut werden können. Aus politischen Gründen werden die Mitglieder nicht gewählt, sondern auf Grund einer von den KrTagen aufzustellenden Vorschlagsliste von dem Oberpräsidenten ernannt. — Für Hohenzollern [\*], das statt der Kr Oberamtsbezirke umfaßt, ist eine gemeinsame Amts- und LandesD v. 1900 erlassen. Da Grundbesitz und Städte hier weniger hervortreten, gehen die Abgeordneten der Amtsversammlung allgemein aus Wahlen der Gemeinden hervor (Amts- und LandesD §§ 1—48, 80—93).

§ 2. **Kreisbezirke.** Die Kr bilden Verbände mit den Rechten einer Körperschaft; ihre Abänderung kann nur durch Gesetz erfolgen. Von diesem Grundsatz bestehen zwei Ausnahmen:

1. Veränderungen der Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen ziehen die Veränderung dadurch gebildeter KrGrenzen von selbst nach sich;

2. Städte mit mindestens 25 000 (in Westfalen 30 000, in der Rheinprovinz 40 000) Zivilwohnern — ausnahmsweise auf Grund Kgl Verordnung auch kleinere Städte — können nach vorheriger Auseinandersetzung durch MinBz als Stadt-Kreis aus den LandKr ausgehoben werden (KrD §§ 2—4).

Die gegenwärtige Kreiseinteilung geht in den älteren Provinzen auf die V v. 30. 4. 1815 § 35 zurück. In Hohenzollern verblieb es bei der Einteilung in Oberamtsbezirke, von denen jedoch einige mit anderen vereinigt wurden. In Schleswig-Holstein fand eine Neueinteilung in Kr statt (V v. 22. 9. 67 § 1 und Anlage A). In Hannover wurden die vorgefundenen Amtsbezirke zuerst beibehalten und nur für gewisse VerwZweige, insbesondere die Heeresergänzung und Steuerverwaltung mehrere Kr mit Kr vereinigt. Die Einrichtung bewährte sich nicht und die Kr sind deshalb durch Kr ersetzt, die größer als die früheren Amtsbezirke, aber kleiner als die zuerst gebildeten Kr sind und wie im übrigen Staatsgebiet die gesamte innere Verwaltung umfassen (hannov. KrD § 1 Abs 1 und Anlage A). In gleicher Weise sind die Kr im vormaligen Herzogtum Nassau entstanden, während im vormaligen Kurfürstentum Hessen die vorgefundenen Kr im wesentlichen beibehalten worden sind (KrD für Hessen-Nassau § 1 Abs 1 und Anlage A).

Die Zahl der LandKr beträgt (1912) 487, die der StadtKr, die bei dem starken Wachstum der städtischen Bevölkerung stetig zunimmt, 106. — Die Größe der LandKr ist außerordentlich verschieden, was teils auf die Zeit ihrer Entstehung,

teils auf die unverhältnismäßige Bevölkerungszunahme in einzelnen Kr zurückzuführen ist. So zählen, während die durchschnittliche Einwohnerzahl nur 50 bis 60 000 beträgt, die Berliner Vorortskr Niederbarnim und Teltow mehr als die sechsfache Durchschnittszahl, und eine ansehnliche Zahl von Kr hat 100 bis 200 000 Einwohner. Gleichwohl hat eine Teilung übergroßer Kr seither nur in einzelnen Fällen stattgefunden. Im größtem Umfange ist dieses nur in Westpreußen und Posen zur Förderung des deutschen Elements geschehen, wo 17 neue Kr gebildet wurden (G v. 6. 6. 87).

§ 3. **Der Landrat.** I. An der Spitze jedes Kr steht ein LR. Dieser wird vom König ernannt. Zu den Stellen der Landräte geeignet sind allgemein solche Personen, die die Befähigung zu dem höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erlangt haben. Der KrTag kann jedoch Personen, die mindestens ein Jahr dem Kr durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, für die Ernennung in Vorschlag bringen. In diesem Fall sind neben den für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst befähigten auch solche Personen geeignet, die mindestens 4 Jahre als Referendare bei den Gerichten und VerwBehörden oder in Selbstverwämtern des betreffenden Kr, des Bezirks oder der Provinz (Ausschuß, Bezirksauschuß, Provinzialrat oder als Amtsvorsteher, KrDeputierte) tätig gewesen sind, wobei auf den Zeitraum von 4 Jahren eine Beschäftigung bei den höheren VerwBehörden bis zu 2 Jahren in Anrechnung gebracht werden kann (KrD § 74). Der König ist an den Vorschlag bei der Ernennung nicht gebunden. Zur Vertretung des LR wählt der KrTag aus den KrAngehörigen zwei Kreisdeputierte, die vom Oberpräsidenten zu bestätigen und vom LR zu vereidigen sind. Für kürzere Verhinderungsfälle (in der Regel 14 Tage) kann der Kreissekretär eintreten (KrD § 75). — Für die Provinz Posen [\*] und für die Oberamtmänner in Hohenzollern [\*] besteht kein Vorschlagsrecht. Erfordernis ist hier die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst; in Posen können daneben solche Personen zu LR ernannt werden, welche die landrätliche Prüfung (oben § 1 Abs 3) bestanden haben (G v. 6. 6. 87 § 5).

Das Vorschlagsrecht der KrTage bei Besetzung der LRämter und die Befugnis zur Wahl der zur regelmäßigen Vertretung der LR berufenen KrDeputierten bilden nur einen schwachen Rest der vormalig ständischen Stellung der LR. Dagegen sind diese durch Uebertragung des Vorsitzes im Ausschusse, auch wo es sich um Kommunalangelegenheiten handelt, mit den von ihnen verwalteten Kr und seinen Bewohnern in viel engere Verbindung gebracht, als solche bei anderen Staatsbeamten besteht. So hat sich die Auffassung erhalten, daß der LR zu einem Vermittler zwischen der Staatsverwaltung und der Bevölkerung berufen sei. Dieser Umstand ist von großer Bedeutung für die Verwaltung, da er das Vertrauen der Bevölkerung zur Regierung erhöht und dieser einen genaueren Einblick in die Zustände und Bedürfnisse des Landes ermöglicht.

Der LR steht disziplinarisch unter dem RegPräsidenten, in höherer Instanz unter dem MinZim. Er gehört zu denjenigen Beamten, die mit Wartegeld in den einstufigen Ruhestand versetzt wer-

1) Die in den folgenden Abschnitten enthaltenen Hinweissungen auf die KrD beziehen sich — soweit nicht andere KrD ausdrücklich bezeichnet sind — auf die KrD für die KrD Prov. v. 1872/1881.



den können (Disz. G v. 21. 7. 52 § 87 Nr. 2). Er hat das Recht zum Erlaß von KPolVerordnungen und zur Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel (LWG §§ 132 und 142). Ursprünglich war der KR als ständiger Kommissar der Regierung gedacht, zu deren Sitzungen er mit Stimmrecht herangezogen werden konnte (KabD v. 31. 12. 25 DV), eine Vorschrift, die nach Uebergang der inneren VerwAngelegenheiten auf den RegPräsidenten (§ Bezirk, Preußen § 3) keine wesentliche Bedeutung mehr hat. Die neue VerwOrganisation hat ihn selbständiger gestellt und seine und des Ausschusses Zuständigkeit mehrfach auf Gegenstände ausgedehnt, die früher der Regierung vorbehalten waren. In neuester Zeit wird danach gestrebt, diese Dezentralisierung noch weiter auszudehnen, insbesondere auf dem Gebiete des Volksschulwesens.

Sachlich läßt sich der **Wirkungskreis** des KR — gleich dem der Regierung (§ Bezirk) — nur negativ dahin bestimmen, daß er sich auf alle VerwGegenstände erstreckt, für die nicht besondere Behörden bestellt sind. Die näheren Bestimmungen finden sich in den Gesetzen über die Einzelgebiete, denen gegenüber die ältere Instanz v. 31. 12. 1816 (1 Abs 3) keine wesentliche praktische Bedeutung mehr hat. Zu seinen Geschäften gehören insbesondere das Militärerziehungs- (§), die Steuerverwaltung, die Aufsicht über Landgemeinden und Gutsbezirke und die Ueberwachung der PolVerwaltung im K überhaupt. In den Landgemeinden der Provinz Hannover und ergänzungsweise in Hessen-Nassau übt er selbst die Ortspolizei aus (KR D Hannover § 24; Hessen-Nassau § 28). Die Jagd- und die Chausseeverkehrs-polizei verwaltet der KR unmittelbar, während er bei Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten und der Viehseuchen einzelne ortspolizeiliche Geschäfte übernehmen kann. In der Arbeiterversicherung bildet der KR die untere VerwBehörde, bei der eine besondere Abteilung für diese (Versicherungsamt) eingerichtet wird. KR D v. 19. 7. 11 § 36.

Zur Besorgung der Bureaugeschäfte sind dem KR der KR Sekretär, KR Assistenten und K Boten zugeordnet. Für die sonst erforderlichen Hilfskräfte, für die sachlichen Bureau- und für die Fuhrkosten erhält der KR eine Dienstaufwandsentschädigung. — In allen größeren K sind den KR RegAssessoren als Hilfsarbeiter zugeteilt.

II. Neben dem KR kommen als staatliche **Kreisbeamte** für besondere Verwaltungszweige in Betracht: der Rentmeister für die Steuererhebung, der Katasterkontrollleur für die Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer (§), der KR Arzt (§ Gesundheitswesen), der KR Tierarzt, der Kgl RegBaumeister (RegBaurat) und der KR Schulinspektor (§ Volksschule).

§ 4. **Der Kreisauschuß**, besteht aus dem KR als Vorsitzenden und 6 vom KR Tage aus der Zahl der K Angehörigen mit absoluter Stimmenmehrheit für 6 Jahre gewählten Mitgliedern (Abweichung in Posen oben § 1 Abs 8). Er kann einen Syndikus bestellen, der an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt. Die gewählten Mitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können aus Gründen, welche die Enternung eines Beamten aus dem Amte rechtfertigen (Disz. G v. 21. 7. 52 § 2), im Wege des Disziplinarver-

fahrens ihrer Stellen enthoben werden (LWG § 39).

Der Ausschuß bildet die Stelle für Verwaltung der KVerbandsangelegenheiten (unten § 5 Abs 1) und gleichzeitig ein Organ der staatlichen Verwaltung (LWG § 4 Abs 1). Als solches hat er a) die ihm von den Staatsbehörden überwiesenen Angelegenheiten zu begutachten (KR D § 134 Nr. 4), b) als VerwGericht — in Angelegenheiten des Waldschutzes und der Waldgenossenschaften als „Waldschutgericht“, G v. 6. 7. 75 — zu entscheiden und c) in den vom Gesetz bezeichneten Fällen als Beschlußbehörde einzutreten (über VerwGerichts- und Beschlußverfahren s. Bezirk § 5 Abs 2). Der KR leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang, beruft den Ausschuß und führt in diesem den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Im Verhinderungsfalle geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dieser der KR Sekretär, so führt nicht dieser, sondern ein vom Ausschuß gewähltes Mitglied den Vorsitz (KR D § 136). Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind (LWG § 40). Zur Ordnung des Geschäftsganges ist das Regl v. 28. 2. 84 erlassen. Die Kosten der Geschäftsverwaltung, soweit die eigenen Einnahmen des K und die vom Staate hierzu überwiesenen Beiträge nicht ausreichen, trägt der K (LWG § 164). Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung übt der RegPräsident aus (LWG § 48).

An Stelle des Ausschusses tritt in den vom Gesetz vorgeesehenen Fällen in StadtK (2 Abs 1) der **Stadtausschuß** und in Kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat. Der Stadtausschuß besteht unter Vorsitz des Bürgermeisters aus 4 vom Magistrat aus seiner Mitte und — wo der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet — von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Bürger gewählten Mitgliedern (LWG § 4 Abs 2 und 3, §§ 37, 38). Die Zuständigkeit des Stadtausschusses ist enger begrenzt als die des Ausschusses, noch enger die des Magistrats in Kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Die Einrichtung der Ausschüsse in Preußen hat sich entschieden bewährt. Sie bedeutet einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Selbstverwaltung und beruht auf dem schon von dem Frh. von Stein angestrebten Zusammenwirken von Staatsbeamten und Laien, das beiden Teilen zum Vorteil gereicht. Die Bevölkerung gewinnt dabei eine tiefere Einsicht in den Gang der Verwaltung und damit größeres Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten und erhöhtes Vertrauen zu den Staatsbehörden. Diese werden dagegen über die örtlichen Verhältnisse und über die Wünsche und Interessen der Bevölkerung fortwährend unterrichtet. Die Laien gewöhnen sich an eine gesetz- und geschäftsmäßige Behandlung der Sachen, während die Beamten durch die Ausnützung der von den Laienmitgliedern gesammelten Erfahrungen und gewonnenen Anschauungen dem praktischen Leben näher gerückt und dadurch vor bureaukratischer Einseitigkeit bewahrt werden.

§ 5. **Der Kreisverband. Grundlagen der Verfassung. Aufgaben.**

a) Grundlagen der Kreisverfassung.



fun g. Der K als Verband, dessen geschichtliche Entwicklung in § 1 Abs 3 und 6 dargelegt ist, beruht auf zwei Grundlagen, einer dinglichen, die im K Gebiete, und einer persönlichen, die in der Angehörigkeit zum Ausdruck kommt. -- Das Kreisgebiet fällt mit dem staatlichen VerwBezirk zusammen (oben § 2). Es umfaßt eine Mehrzahl von Gemeinde- und Gutsbezirken oder fällt, wo eine einzelne Gemeinde den Voraussetzungen des K entspricht, mit dieser als StadtK zusammen. -- Die Kreisangehörigkeit umfaßt mit Ausnahme der nicht angehörenden servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes alle Personen, die innerhalb des K einen Wohnsitz haben (KrD § 6). Sie berechtigt zur Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des K und zur Mitbenutzung seiner öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, verpflichtet dagegen zur Uebernahme unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung des K (Gemeindevorsteher, Schöffen, Amtsvorsteher, KDeputierte, Mitglied des K Rates, K- oder Amtsausschusses oder einer Kommission) auf die Dauer von mindestens 3 Jahren und zur Zahlung der K Abgaben. Bei unbegründeter Weigerung der Uebernahme eines Amtes kann der K Tag den zeitweiligen Verlust des Rechts der Vertretung und Verwaltung des K und stärkere Heranziehung zu den K Abgaben beschließen (KrD §§ 8, 9). Die K Abgabepflicht kommt jetzt nicht mehr unmittelbar in Betracht, da sie mit der Gemeindeabgabepflicht zusammenfällt (c Abs 3). Das aktive und das passive Wahlrecht haben außer den K Angehörigen auch Forensen, juristische Personen, Aktien- und ähnliche Gesellschaften, die von dem im K belegenen Besitz oder betriebenen Gewerbe eine bestimmte Steuer entrichten (erweiterte K Angehörigkeit, KrD § 86 Abs 1, 4, § 87 Nr. 2).

b) Aufgaben der Kreisverwaltung. Die KrD (oben § 1 Abs 6) enthält im wesentlichen nur das formelle Recht für den K Verband, seine Aufgaben werden in den Gesetzen über die Einzelgebiete näher bestimmt. Sie hat aber, indem sie die Vertretung angemessener regelte, im Ausschusse ein kommunales Verw Organ schuf und die Grundzüge für die Abgabenteilung näher feststellte, den K erst zu einem vollen Selbst-Verw Körper gemacht und ihn zu weit umfangreicherer Tätigkeit im öffentlichen Leben befähigt, als sie bei der früheren Einrichtung (§ 1 Abs 5) möglich war. Zur Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben können LandK bei Einverständnis der Beteiligten mit anderen Kommunalverbänden zu **Zweckverbänden** [§] zusammengeschlossen werden, G v. 19. 7. 11. Die Aufgaben sind den K teils durch Gesetze überwiesen, teils durch eigene Entscheidung von ihnen übernommen:

1. Auf gesetzlicher Vorchrift beruht es, daß der K die Mitglieder verschiedener Kommissionen zur Erfüllung staatlicher Zwecke zu wählen hat. Dies sind die Kommissionen für die Militärmusterung (Erzkommissionen), für Verteilung der Quartierlast auf Gemeinden und Gutsbezirke, für Abhägung der Flurschäden und der Mobilmachungsopferde, für die Einbhägung der Gebäude-, der Einkommen- und der Ergänzungssteuer [§], für Bestimmung der Geschworenen und Schöffen, für Vermittlung landwirtschaftlicher

Auseinanderetzungen, für Entschädigung der bei Seuchen vernichteten Gegenstände und der bei Viehseuchen [§] getöteten oder gefallenen Tiere. Das Gesetz verpflichtet die K ferner zur Tragung gewisser Lasten. Demgemäß liegen ihnen ob: die Landlieferungen und die Unterstützung der Familien einberufener Mannschaften bei Mobilmachungen [§], die Unterstützung leistungsunfähiger Hebammenbezirke [§], die Tragung der öffentlichen Impffkosten [§] und der außerordentlichen Armenlast bei Unterbringung Geisteskranker, Geisteschwacher [§ Armenwesen 1, 202] (Idioten), Fallsüchtiger, Taubstummer und Blinder (G v. 11. 7. 91). Das Schulunterhaltungsg v. 28. 7. 06 hat in § 23 den Ausschüssen auch die Unterverteilung der vom Staate den Schulverbänden gewährten Zuschüsse übertragen [§ Schullasten]. In der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung [§] bilden die K die Sektionen der Berufsgenossenschaften, die Ausschüsse die Sektionsvorstände, KrD v. 19. 7. 11 §§ 1037, 1038; preuß. G v. 16. 7. 02.

2. Aus eigener Entschließung haben die K eine umfangreiche Tätigkeit auf verschiedenen Gebieten der Wohlfahrts- und Wirtschaftspflege entfaltet. In dieser Richtung haben sie Krankenhäuser [§], Sparsassen [§], landwirtschaftliche und gewerbliche Unterrichtsanstalten [§] eingerichtet, Gemeinbeschwestern angestellt und Kleinbahnen [§] und Straßen angelegt. Der Schwerpunkt dieser Tätigkeit liegt auf dem Gebiete des Wegebaues [§], indem die K nicht nur K Straßen bauen und unterhalten, sondern auch den Gemeindegewebau durch Beihilfen unterstützen. Ueberhaupt erscheinen sie berufen, die Gemeinden, denen es für die umfangreichen ihnen überwiesenen Aufgaben mehrfach an der erforderlichen Leistungsfähigkeit fehlt, durch entsprechend abgestufte Beihilfen überall zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Stand zu setzen.

c) Kreishaushalt und Kreisabgaben. Die K sind als öffentliche Körperschaften (KrD § 2) selbständige wirtschaftliche Persönlichkeiten mit eigenem Vermögen und besonderer Finanzverwaltung. Der Kreishaushaltsetat, der alle im voraus bestimmbareren Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, wird alljährlich vom Ausschusse entworfen und vom K Tage festgesetzt. Die Jahresrechnung wird vom Kaudanten der Kommunkasse geleitet, vom Ausschusse geprüft und vom K Tage festgesetzt und entlastet (KrD §§ 127—129).

Die Einnahmen des K setzen sich zusammen aus Ueberweisungen des Staates, dem Ertrage des eigenen Vermögens und der etwa aufgenommenen Anleihen und den K Abgaben. Der Staat hat den K neben den zur Durchführung der KrD bestimmten Renten [§] Dotationen) auch mehrere einzelne Einkünfte überwiesen. Dies sind die Erträge der von Gast- und Schankwirtschaften erhobenen Betriebssteuer (G v. 14. 7. 93 §§ 12, 13), der Warenhaussteuer [§], der Wanderlagersteuer in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern (G v. 27. 2. 80 § 5) und der Jagdscheinegebühren (JagdD v. 15. 7. 07 § 32 Abs 4) [§ Gewerbesteuer, Wandergewerbe, Jagd].

Den wichtigsten Teil der Einnahmen der K bilden die Kreisabgaben. Diese dürfen



bei ihrer ersten Einführung (oben § 1 Abs 4) nur als Zwecksteuern für bestimmte Zwecke erhoben werden. Die neuen KrD und das sie ergänzende Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 93 schuf ein nicht auf Zwecksteuern beschränktes Steuersystem, beruhte aber — im Gegensatz zu den Provinzialabgaben — auf Einzelbesteuerung der Steuerpflichtigen. Nach dem jetzt maßgebenden Kreis- und Provinzialabgabengesetz v. 23. 4. 06 werden jedoch die KrSteuern in einfacherer und zweckmäßigerer Weise im Wege der Kontingentierung nach dem Maßstabe der Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Real- (Grund-, Gebäude- und Gewerbe-) Steuern gemäß dem Stande am 1. Januar des vorangegangenen Rechnungsjahres auf die Gemeinden und Gutsbezirke [¶] verteilt (Oberverteilung). Von ersteren werden sie als Gemeindeabgabe, von letzteren nach der vom Ausschusse bewirkten Einzelveranlagung aufgebracht (Unterverteilung). Die Oberverteilung erfolgt in der Regel nach gleichen Prozentsätzen der Einkommensteuer und der Realsteuern, doch können bei besonderen Vorteilen sowohl die Prozentsätze für Grundbesitz und Gewerbe geändert, als Mehr- oder Minderbelastungen für einzelne Krteile (Gemeinden und Gutsbezirke) beschlossen werden. Auch kann der KrTag statt der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer eine besondere vom Ausschusse zu veranlagende Grundwertsteuer der Verteilung zugrunde legen. Neben den Gemeinden und Gutsbezirken haben 1. die früher kreissteuerpflichtigen und nicht gemeindesteuerpflichtigen natürlichen Personen (Mitglieder des Kgl Hauses und Standesherrn in den Hörensalmgemeinden), 2. der Ansiedlungsstatistik zur Einkommensteuer unmittelbar beizutragen (§§ 7 bis 13). Abgesehen von den direkten Steuern können die Kr für die im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen Gebühren und Beiträge sowie indirekte Steuern erheben. Die Grundätze entsprechen den für die Gemeindeabgaben [¶] (Gemeinden) im Kommunalabgabengesetz gegebenen; die Kr dürfen jedoch nur Benutzungs- (nicht auch Verwaltungs-) Gebühren erheben; auch sind die indirekten Steuern nicht wie in den Gemeinden allgemein, sondern nur mit der Umsatzsteuer, der Gast- und Schankwirtschafts-erlaubnissteuer und der Hundesteuer zugelassen (§§ 4—6). Die Vorschriften über Rechtsmittel, Nachforderung, Verjährung und Beitreibung der KrAbgaben entsprechen gleichfalls den für die Gemeindeabgaben maßgebenden. Zu den über die Einführung von Grundwert- und von indirekten Steuern zu erlassenden Steuerordnungen können Strafen bis zu 30 Mk. angedroht werden. Diese Ordnungen sowie die Beschlüsse über Erhebung von Beiträgen, von direkten Steuern, die 50 v. S. des Staatssteuerjolls übersteigen, und über Mehr- oder Minderbelastung bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses, die in einzelnen Fällen nur unter Zustimmung der Min erteilt werden darf (§§ 14—20).

#### § 6. Organe des Kreisverbandes sind:

1. Der Landrat, der als Vorsitzender des Ausschusses (KrD § 135) auch die Kommunalverwaltung leitet (oben § 3) und der Kreis- a u s s c h u ß, der gemäß KrD § 134 die Angelegenheiten verwaltet. LK und Ausschuss sind zugleich Organe der staatlichen Verwaltung.

Weitere Organe der KrVerwaltung bilden der KrTag, die Kommissionen und die KrBeamten.

II. Der **Kreis tag** ist die den Kr vertretende Versammlung. Die Zahl der Mitglieder beträgt mindestens 25 (in den drei neuen Provinzen, in Westfalen und den Reg Bezirken Koblenz und Trier 20) und steigt mit der Einwohnerzahl (KrD § 84). Die Mitglieder werden in den drei Verbänden der größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, der Städte und der Landgemeinden auf 6 Jahre gewählt. Ihre Verteilung auf den Verband der Städte und die beiden anderen Verbände erfolgt nach der Seelenzahl. Die Zahl der Abgeordneten im Verbands der Städte darf nicht die Hälfte und, wenn nur eine Stadt vorhanden ist, nicht ein Drittel aller Abgeordneten übersteigen. Von den auf die beiden anderen Verbände verteilten Abgeordneten entfällt auf jeden Verband die Hälfte. Der Verband der größeren Grundbesitzer besteht aus den zu einem Mindestsätze (in der Regel 225 Mk.) der Grund- und Gebäudesteuer veranlagten Grundbesitzern nebst den mit mindestens 300 Mk. in den Gewerbesteuerklassen I und II veranlagten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern. Die städtischen Abgeordneten werden, wenn mehrere Städte vorhanden sind, auf diese nach der Seelenzahl verteilt. Im Verbands der Landgemeinden wählen neben deren Vertretern die nicht zu den größeren Grundbesitzern gehörigen Besitzer selbständiger Güter und die in den Gewerbesteuerklassen I und II mit weniger als 300 Mk. veranlagten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer (KrD §§ 85 bis 112). In Westfalen erfolgt die Wahl in diesem Verbands durch die Amtsverbände, in der Rheinprovinz durch die Bürgermeistereiverbände (§ 46 weiff. und rhein. KrD). Die Wahlen erfolgen nach einem den KrD beigegebenen WahlRegl. Gegen das Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch erheben. Die Beschlussfassung steht dem KrTage zu, der auch im übrigen über die Legitimation seiner Mitglieder beschließt. Gegen den Beschluss des KrTages über einen Einspruch findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt (KrD § 113). Die KrTageabgeordneten erhalten weder Tagegelder noch Reisekosten (KrD § 114).

— Einige Abweichungen bestehen für die Provinz Posen [¶] und für Hohenzollern [¶] (oben § 1 Abs 8). **Geschäfte des Kreistages.** Der KrTag ist berufen, den KrVerband zu vertreten und über KrAngelegenheiten sowie über sonst durch Gesetz oder Kgl Verordnungen ihm überwiesene Angelegenheiten zu beschließen. Er ist befugt, 1. statutarische oder reglementarische Anordnungen zu treffen, 2. über Verteilung kreisweise aufzubringender Staatsleistungen zu beschließen, 3. über die zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kr zu machenden Ausgaben (Verfügung über das Kr Vermögen, Aufnahme von Anleihen, Aufbringung von KrAbgaben) zu beschließen, 4. den KrWahnsaltstat festzustellen und die Rechnung zu entlasten, 5. über Einrichtung von Kr Beamten und die Zahl und Besoldung der Kr Beamten zu beschließen, 6. die Grundätze über Verwaltung des Kr Vermögens und der Einrichtungen und Anstalten des Kr festzustellen. — Die Berufung geschieht durch den LK. Sie muß mindestens zweimal jährlich und außerdem dann erfolgen,

wenn die Geschäfte es erfordern oder ein Viertel der *K*Tagsabgeordneten oder der *K*Ausschuß sie verlangen. Der Vorsitz und die Handhabung der Ordnung im *K* Tage steht dem *KA* zu; in Behinderungsfällen wird er durch den ältesten anwesenden *K*Deputierten vertreten. Die Verhandlungen des *K*Tages sind öffentlich (*KrD* §§ 115—129).

III. **Kreis kommissionen** oder besondere Kommissare kann der *K*Tag für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner *K*Anstalten oder für die Versorgung einzelner *K*Angelegenheiten bestellen. Der *KA* kann ihren Beratungen beizuhelfen und den Vorsitz mit Stimmrecht übernehmen (*KrD* §§ 167, 168). Ueber Kommissionen für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung oben § 5 b 1.

IV. Die **Kreisbeamten** werden gemäß der Bestimmung des *K*Tages (II Abs 2) vom *K*Ausschuß angestellt und beaufsichtigt (*KrD* § 134 Nr. 3). Ueber ihre Rechtsverhältnisse bestimmt das KommunalbeamtenG v. 30. 7. 99 § 21, über die Berücksichtigung der Militärärzte bei der Anstellung der Beihilfe des Bundesrats v. 20. 6. 07 (*RZBl* 309) Nr. 11.

§ 7. Die **Aufsicht über die Kreisverwaltung** wird vom RegPräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt. Für gewisse Fälle ist die Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrats vorgeschrieben. Die Aufsicht bezweckt, daß die Verwaltung den Gesetzen gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten wird. Die Aufsichtsbehörde kann demgemäß über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft verlangen und Geschäfts- und Kassentrevisionen an Ort und Stelle veranlassen. Einige Beschlüsse des *K*Tages, wie die über Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Anleihen, neue, länger andauernde Belastung der *K*Angehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses. Die Mehr- oder Minderbelastung einzelner *K*Teile und die Abgabenerhebung mit mehr als 50 v. H. der direkten Staatssteuern fordert ministerielle Bestätigung, der Erlaß von *K*Statuten landesherrlicher Genehmigung. Beschlüsse des *K*Tages und der *K*Kommissionen und in *K*Kommunalangelegenheiten gefasste Beschlüsse des *K*Ausschusses, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der *KA* mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gesetzliche Leistungen, die der *K* unterläßt oder verweigert, werden auf Verfügung des RegPräsidenten in den Haushaltsetat eingetragen. Die äußerste Aufsichtsmaßregel bildet die Auflösung des *K*Tages, die auf Antrag des Staatsministeriums durch *Kgl* Verordnung erfolgt (*KrD* §§ 176—180).

**Literatur:** *K*Bezirk Band I S 453; außerdem E. H. n., Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, 1897, 361 ff; A. O. l. f. s. h., Die *KrD* für den preuß. Staat, 1894; G. e. l. v. e. r., Die gerichtl. Entwickl. des *K*Amtes, 1902; S. h. m. i. h., Die Entscheidung der preuß. *KrD*, 1910. *S*. r. a. u. c. h. i. s. c. h., Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze Bd. II; v. R. ö. n. n. e. - B. o. r. n., Preuß. Staatsrecht<sup>2</sup> II 324, 624. *B. o. r. n. h. a. l.*, Preuß. Staatsrecht<sup>2</sup> II 271—319; *K* Gemeinde, Selbstverwaltung. **Graf Que de Grais.**

## II. Bayern

1. Kreisregierung (§ 1). 2. Kreisgemeinde: § 2. Geschäftliche Entwicklung. § 3. Rechtliche Stellung. § 4. Der Landrat. § 5. Landratsausschuß. § 6. Als Privatrechtssubjekt; § 7. Kreisumlagen. § 8. Budgetrecht.

§ 1. Die **Kreisregierungen** sind die allgemeinen Verwaltungsstellen in den RegBezirken. Sie sind die Vollzugsorgane der Zivilstaatsministerien (mit Ausnahme des JustizMin) „in Beziehung auf alle diejenigen Teile der Staatsverwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem Geschäftskreise dieser Ministerien gehören und nicht besonderen Zentralstellen und deren Unterbehörden übertragen sind“. Es bestehen 8 Kreisregierungen: Oberbayern (München), Niederbayern (Landshut), Pfalz (Speyer), Oberpfalz und Regensburg (Regensburg), Oberfranken (Bayreuth), Mittelfranken (Ansbach), Unterfranken und Schaffenburg (Würzburg), Schwaben und Neuburg (Augsburg). Sie teilen sich in die drei Kammern: des Innern, der Finanzen und der Forsten unter einem RegPräsidenten als gemeinsamem Vorstände. Jede Kammer besteht aus einem Direktor, der erforderlichen Zahl von rechtskundigen Referenten und Hilfsbeamten, endlich von Rechnungsbeamten. Ueber die Forstkammern vgl. B v. 15. 12. 08. Eine Reihe von Geschäftsgegenständen sind dem Präsidenten („Regierungspräsidium“) zur persönlichen Behandlung übertragen. Der Geschäftsgang beider Kammern ist in der Regel bureaumäßig. Der Präsident haftet für alle im bureaumäßigen Wege herbeigeführten RegAnordnungen. Er mag zwar solche Gegenstände kollegialer Beratung unterstellen; doch verbleibt die Entscheidung und damit die Haftung bei ihm. Beratung und Entscheidung durch das Kollegium oder durch Senate tritt nur ein, wo Gesetz oder Verordnung es ausdrücklich vorschreiben. In den Sitzungen jeder Kammer führt der Präsident und in dessen Abwesenheit der Direktor den Vorsitz. Der Wirkungskreis der Kammer des Innern wird durch die FormationsR v. 17. 12. 25 im allgemeinen folgendermaßen umschrieben:

„In die Geschäftssphäre der Kammer des Innern fallen in der Regel alle jene Gegenstände, welche im höchsten Ressort den Ministerien des Außern und des Innern (beider Abteilungen) zugewiesen sind, insofern sie Gegenstand der *K*Verwaltung sein können und nicht besonderen Stellen zugewiesen sind. Hierher gehören insbesondere die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, soweit letztere den Zivilbehörden zuständig sind; die Angelegenheiten der Religion und der Kirche; jene der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medizinal- (und Veterinär-)Wesen; die gesamte Landespolizei; das Kommunal- und Stiftungswesen; die staatswirtschaftlichen Gegenstände, welche nicht speziell der Kammer der Finanzen zugewiesen sind; das gesamte Banwesen, mit allen Zweigen desselben und die allgemeine Statistik mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienstüberzicht und Dienstordnung.“

**Technische Beamte** der Kammer des Innern sind die *K*Bauräte und *K*Baubesitzer für Landbau und Ingenieurfach — *K*Baubureau (B, die Organisation des Staatsbauwesens betr., v. 23. 1. 72 [*RegBl* 337]), der kulturtechnische Referent (B v. 21. 12. 08 §§ 4 ff), der *K*Medizinal-

rat, der Tierarzt, die Gewerberäte, die Schulinpektoren (AmtsJnstr v. 30. 6. 73 [MBl f. Kirchen- und Schulangel. 225]).

Technische beratende Kollegien der Kammer des Innern sind: a) der KMedizinalauschuß (W v. 24. 7. 71 [RegBl 1489]); b) die KSchulkommission (für Volksschulwesen — W v. 13. 8. 05); c) die RegKammer der Forsten (W v. 15. 12. 08 § 8).

Ueber die Funktionen der KRegierungen als BerwGerichte ¶ Berwaltungsgerichtsbarkeit (Bayern). Am Sitze jeder KRegierung ist eine Versicherungsanstalt errichtet und in der Regel ein Oberversicherungsamt geplant (1912).

Als äußere Behörden sind den Regierungen, Kammer des Innern, abgesehen von den Distriktverwaltungs- und Gemeindebehörden [¶ Bezirk], dann verschiedenen K- und Unterrichtsanstalten, untergeben: a) die Landbauämter, die Straßen- und Flußbauämter (W v. 23. 1. 72), die Kulturbauämter (W v. 21. 12. 08 §§ 8 ff), ferner den Regierungen von Oberbayern und Schwaben je eine Wildbachverbauungssektion (W v. 9. 8. 02); b) die Bezirksärzte (W v. 3. 9. 79); c) die Distrikt- und Lokal-Schulbehörden; d) die Eichämter (W v. 29. 3. 12 §§ 10, 11). Den Regierungen, Kammer der Finanzen, sind die Rentämter, die Messungsämter, den Regierungen, Kammer der Forsten, die Forstämter als äußere Organe unterstellt [¶ Finanzverwaltung, Forstwesen I S 788, 836].

## Kreisgemeinden

§ 2. **Geschichtliche Entwicklung.** KVertretungen haben in Bayern bestanden, ehe es K Gemeinden gab. Vorbild war der französische Generalrat des Departements, der in der Pfalz als „Landrat“ bestehen blieb. Ein auch für die Pfalz gültiges G v. 15. 8. 28 (GBl 49) führte die K im ganzen Königreiche ein; ein G v. 17. 11. 37 (GBl 165) regelte die Auscheidung der Staats- und K Lasten, und zwar in der Weise, daß nach französischem Muster ein erheblicher Teil des eigentlichen Staatsaufwandes den K aufgebürdet wurde, denen andererseits Staatszuschüsse zufließen. Ein neues K LastenauscheidungsG v. 23. 5. 46 (GBl 45), das im wesentlichen noch gilt, führte die K Lasten in vernünftigste Grenzen zurück.

Ein neues Gesetz, die K betr., erging unterm 28. 5. 52 (GBl 269). Dieses Gesetz, das seither nur einige wenige Änderungen durch das G über den WSt v. 8. 8. 78 (GBl 369), das SchulbedarfG v. 28. 7. 02, die Armengeschnovellen v. 3. 2. 88 und 10. 5. 02 und das WasserG v. 23. 3. 07 erlitten hat, schuf die jetzigen Kreisgemeinden.

§ 3. **Rechtliche Stellung der Kreisgemeinden.** Jeder RegBezirk bildet eine K Gemeinde. Änderungen des erleren ergreifen auch die letztere. (MK a 1.) Ueber Vermögensauseinandersetzung in diesen Fällen s. a 11 des G über den WSt v. 8. 8. 78. Die K Gemeinden sind öffentlich-rechtlich Gemeindeverbände höchster Ordnung, bürgerlich-rechtlich juristische Personen (unten § 6). Ihre Mitglieder sind die Distriktgemeinden und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirktes.

Inhaber der öffentlichen Gewalt in der K Gemeinde ist der König als Träger der Staatsge-

walt. Die Vertretungsorgane der K Gemeinden stehen ihm lediglich beratend und beschränkend zur Seite, analog dem Landtage; sie können aber nicht Willensakte für die K Gemeinden vornehmen. Daher sind die Begriffe der Staatsaufficht und Staatskuratel für die K Gemeinden gegenstandslos.

Die Kreisgemeindlichen Vertretungsorgane — Landrat (unten § 4) und Landratsauschuß (unten § 5) — haben nur die Rechte, die ihnen das Gesetz ausdrücklich zuschreibt. Das regelmäßig zuständige Organ ist der Landrat.

Der Schwerpunkt der Bedeutung der K Gemeinden liegt in der Selbständigkeit ihres Haushaltes. Vermögensverwaltung und Haushalt der K Gemeinden werden zwar von Staatsbehörden geführt, sind aber gesondert.

¶ Eine eigentliche BerwTätigkeit (auf dem Gebiete der inneren Verwaltung) kommt dagegen den K Gemeinden nicht zu. Es gibt eine gesetzliche Auscheidung der Staats- und K Lasten, aber nicht der Staats- und der Kreisgemeinden-Berwattung.

Uebrigens sind die Kreisgemeindlichen Vertretungsorgane zu einzelnen Funktionen im Gebiete der Staatsverwaltung berufen.

§ 4. **Der Landrat.** I. Derselbe besteht (a 2 ff) aus folgenden Kategorien von Mitgliedern:

1. Abgeordnete der Distriktgemeinden (oben I 455). Auf zwei Distriktgemeinden trifft ein Abgeordneter. Ist die Zahl der Distriktgemeinden eine ungerade, so erhält eine derselben, die durch die K Regierung zu bestimmen ist, einen Abgeordneten für sich.

2. Abgeordnete der unmittelbaren Städte. Städte mit 30 000 und weniger Einwohnern haben einen, Städte mit mehr als 30 000 bis zu 70 000 Einwohnern zwei Abgeordnete. Städte von mehr als 60 000 Seelen erhalten für je 20 000 Seelen mehr einen weiteren Abgeordneten. Auf einen Restbetrag von mehr als 10 000 Einwohnern trifft gleichfalls noch ein Abgeordneter.

3. Abgeordnete derjenigen Grundeigentümer, welche nach dem Steuerdefinitivum mit einem Grundsteuereinsplum von mindestens 25 fl. (b. i. jetzt 42,75 Mk.) belegt sind und daselbe auch wirklich entrichten. Ihre Zahl beträgt ein Viertel der Zahl der Distriktgemeindevetreter.

4. Die Vertreter der wirklichen selbständigen Pfarrer. Das Anteilsverhältnis der katholischen und der protestantischen Pfarrer wird von der K Regierung nach dem Zahlenverhältnisse der Pfarreien beider Religionsgesellschaften bestimmt.

5. Ein Vertreter der Universität, wenn eine solche im RegBezirk ihren Sitz hat.

Außer den K Mitgliedern müssen Ersatzmänner in gleicher Zahl gewählt werden.

Allgemeine Erfordernisse für die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu K und Ersatzmännern sind Willensfähigkeit, männliches Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vollendetes 30. Lebensjahr und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Als Abgeordnete der Distriktgemeinden und unmittelbaren Städte sind die zum Distriktstate wählbaren Gemeindebürger des Wahlbezirktes wählbar. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der betreffenden Distriktstate bezw. Gemeindekolle-

Wahlberechtigt und wählbar bei der Klasse der Grundbesitzer sind jene, welche seit 6 Jahren die Staatsangehörigkeit besitzen und bei welchen keiner jener Umstände vorliegt, die von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließen.

Bei der Wahl der Abgeordneten der Universitäten sind nur die ordentlichen Professoren wahlberechtigt und wählbar.

Die KWahlen, die jetzt geheim sind (MinG v. 28. 6. 02), finden alle 6 Jahre nach den Distriktswahlen statt (a 12). Der König hat das Recht der Auflösung, in welchem Falle binnen 2 Monaten Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode stattfinden müssen (a 19).

Bezüglich der Wahlablehnung und des Austrittes gilt dasselbe wie beim Distriktsrate (a 10). Der KR prüft die Legitimation seiner Mitglieder (a 13).

Die Mitglieder des KR, welche nicht am Orte der Versammlung wohnen, erhalten Taggeld (5 Mk.) und Reisekostenentschädigung (a 14, Landtagsabschied v. 19. 5. 81 § 40).

II. Der KR versammelt sich mindestens einmal jährlich nach Anordnung des Königs auf Einberufung der KRegierung. Die Versammlung dauert, wenn der König sie nicht verlängert, höchstens 14 Tage. Sie kann vom Könige vertagt werden. Eröffnung und Schließung geschieht durch den RegPräsidenten oder einen königlichen Kommissär (a 19–21).

Der KR wählt sich einen Präsidenten und Schriftführer und kann Ausschüsse bilden (a 24). Er berät regelmäßig öffentlich, kann aber geheime Sitzungen beschließen (a 23). Er empfängt die RegVorlagen durch die königlichen Kommissäre und die nötigen Aufschlüsse durch Mitglieder der KRegierung, welche das Recht und auf Verlangen des KR die Pflicht haben, dessen Sitzungen beizuwohnen, und dort jederzeit das Wort ergreifen können (a 22). Der KR kann regelmäßig nur mit der KRegierung verkehren (a 29).

Der KR ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden regelmäßig mit relativer Mehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, welche sodann entscheidet (a 25).

Die KRVerhandlungen werden zur Erholung der königlichen Entschlüssen dem StaatsMinim vorgelegt, der „Landratsabschied“ sodann im GWM und KWM verkündet (a 28).

Der KRAbschied ist kein bloßer Kuratelbescheid gegenüber dem KR. Er enthält die staatsrechtlich unanfechtbaren Willenserklärungen des Königs für die KGemeinden. Allerdings ist der König, wenn er seinen Willen mit Wirkung für die KGemeinden ausspricht, in gewisser Weise an die Beschlüsse des KR gebunden, aber die Rechtsfrage, wie weit diese Gebundenheit in jedem Falle reicht, entscheidet der König selbst endgültig. Hieraus ergibt sich: Inwieweit der KR innerhalb der Grenzen seines gesetzlich nicht gebundenen Ermessens Anträge abgelehnt hat, darf der König deren Genehmigung im KRAbschiede nicht aussprechen. Der König entscheidet aber endgültig darüber, ob eine Frage des freien Ermessens des KR vorliegt.

Bei Beschlüssen des KR, die auf die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der KGemeinden sich beziehen, hat der König das Recht, zu prüfen, ob

durch die gefaßten Beschlüsse den gesetzlichen Verbindlichkeiten genügt ist. Gelangt er dazu, dies zu verneinen, so ist er an die Beschlüsse des KR nicht gebunden. Er kann mit Rechtswirkung für die KGemeinden dasjenige verfügen, was er für Rechtsens hält.

Anderweitigen KRBeschlüssen positiver Natur gegenüber waltet das freie Ermessen des Königs. Er kann ihnen nach Belieben die Genehmigung erteilen oder verjagen. Nur wenn letzteres der Fall ist, liegt eine rechtswirksame Willenserklärung für die Kreisgemeinden vor.

§ 5. **Der Landratsauschuß.** Der KR wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit einen Ausschuß von 6 Mitgliedern (G a 31), der alle 3 Jahre erneuert wird. Bei Auflösung des KR hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der neu gewählte KR einen neuen Ausschuß bestellt hat (a 36). Der Ausschuß kann sich nur auf Einberufung durch die KRegierung versammeln. Sie muß jedoch erfolgen, wenn wenigstens 3 Ausschußmitglieder darauf antragen. Versammlungsort ist regelmäßig die KHauptstadt (a 34). Der KRAusschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Sekretär und zeigt diese Wahlen der KRegierung an (a 31).

Auch der Ausschuß kann nur mit der Regierung in Geschäftsberührung treten. Jedoch hat er das Recht, von den aus KMitteln unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen Einsicht zu nehmen. Er ist ferner befugt, wenn seinen Anträgen seitens der KRegierung keine Folge gegeben wird, bei dem zuständigen StaatsMin unmittelbar Beschwerde einzureichen (a 33, 34).

Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit absoluter Mehrheit. Der Vorstand hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit Stichentscheid (a 35). Seine Beschlüsse bedürfen in der Regel keiner königlichen Genehmigung, da sie regelmäßig ihrem Inhalte nach nicht von der Art sind, daß eine solche Genehmigung veranlaßt ist.

§ 6. **Die Kreisgemeinden als Privatrechtssubjekte.** Die KGemeinden sind vermögensfähig. Es bestehen keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Bestand des KGemeindevermögens. Zur Eingehung von Schulden für außerordentliche Bedürfnisse ist außer der Zustimmung des KR und Genehmigung des Königs Ermächtigung durch Gesetz notwendig, wenn es sich um eine Mehrbelastung der KGemeinden handelt (a 15 f).

Die KGemeinde wird im vermögensrechtlichen Verkehre durch die KRegierung vertreten, die auch die Vermögensverwaltung führt. Der KR-Ausschuß hat ein Antragsrecht; dem KR ist Rechnung zu legen (a 29 Abj IV, 15 b, 33 c).

Beschlußfassung des KR und Genehmigung des Königs ist erforderlich zur

1. Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Grundeigentum und Rechten der KGemeinden (a 15 g mit 28);

2. Verwendung des Kapitalvermögens der KGemeinden und der Einkünfte daraus;

3. Führung von Rechtsstreitigkeiten der KGemeinden und Abschluß von Vergleichen. In letzterer Beziehung kann der Ausschuß dringlichen Falles den KR vertreten (a 15 h, 28, 33 a).

Außer den Erträgen des KVermögens stehen

den *R*Gemeinden zunächst noch folgende *E*innahmequellen zur Verfügung (Auscheidungs $\text{\textcircled{G}}$  v. 23. 5. 46 a VI, VIII, Schulbedarfs $\text{\textcircled{G}}$  v. 28. 7. 02 a 16): 1. „*F*undation- und *D*otation- beiträge“ des *S*tates oder der *G*emeinden, welche auf besonderen *R*echtstiteln und *B*ewilligungen beruhen; 2. die budgetmäßig aus der *S*tatskasse zu entrichtende *S*chuldotationen für *V*olksschulen und *i*nsolite lateinische *S*chulen mit den späteren im außerordentlichen *E*tat erfolgten *E*rhöhungen, die *Z*uschüsse zur *E*rgänzung und *A*ufbesserung des *L*ehrer Einkommens, dann die *Z*ulagen an alle *S*chulverweser, weltliche *L*ehrerinnen und *S*chulgehilfen aus *S*tatsfonds, soweit sie nicht zur *A*bschreibung der *G*emeinden mit mindestens 10 000 *E*inwohnern (a 14 des Schulbedarfs $\text{\textcircled{G}}$ ) nötig sind; der im ordentlichen *E*tat bewilligte *A*nteil an der neuen *S*chuldotation und ein jeweils durch das *F*inanzgesetz zu bestimmender *Z*uschuß zur *D*urchführung des Schulbedarfs $\text{\textcircled{G}}$  v. 1902; 3. die budgetmäßigen *Z*uschüsse aus der *S*tatskasse für *G*ewerbe und *L*andwirtschaft oder für andere *R*zwecke (insbesondere für *A*rmenpflege); 4. sonstige besondere *E*innahmen.

§ 7. *A*rcisumlagen werden zur *D*eckung des anderweitig nicht gedeckten *R*bedarfs erhoben. *I*hren *M*aßstab bilden die im *R*egBezirk erhobenen direkten *S*tatssteuern (Umlagen $\text{\textcircled{G}}$  a 42 bis 48). *M*algepflichtig ist, wer im *R*egBezirk mit solchen *S*teuern angelegt ist. *D*ie *H*öhe der *U*mlage wird auf *A*ntrag des *L*R vom *K*önig im *L*RAbschiede festgesetzt (a 18). *D*ie *U*mlagen werden mit den *S*tatssteuern erhoben. *U*mlagenstreitigkeiten werden nicht im *B*erichtswege, sondern von den *F*inanzbehörden entschieden.

§ 8. *D*as *B*udgetrecht der *A*rcisgemeinden. *F*inanzperiode ist das *K*alenderjahr (a 15 a). *D*er *B*udgetentwurf, von der *R*egierung bearbeitet und vom *K*önig genehmigt, wird vor *B*eginn des *J*ahres, für welches er bestimmt ist, dem *L*R zur *B*erufung und *V*erantwortung der erforderlichen *U*mlagen vorgelegt (a 22, 15 a, d). *Z*ulüsse, welche der *R*Gemeinde für einen bestimmten *Z*weck zugehen, dürfen nur hierfür verwendet (Auscheidungs $\text{\textcircled{G}}$  a VII, VIII), gesetzlich notwendige *A*usgaben nicht abgelehnt werden (*L*R $\text{\textcircled{G}}$  a 15 a, 18 *A*bs II). *I*m *F*all der *W*eigerung kann der *K*önig die erforderlichen *U*mlagen anordnen.

*U*nter den *l*ektoren *A*usgaben kommen vor allem die *g*esetzlichen *R*lasten in *B*etracht. *D*as *A*uscheidungs $\text{\textcircled{G}}$  nennt in a I, abgesehen von dem unbedingt obligatorischen *A*ufwand für *E*rhebung und *V*erwaltung der *R*fonds und für den *R*bedarf des *L*R (Ziff 1 und 2), in Ziff. 3 ff nachstehende *R*lasten: 3. *A*-, *L*andwirtschafts- und *G*ewerbeschulen (*R*ealschulen), dann sonstige *R*Anstalten für *I*ndustrie und *K*ultur; 4. allgemeine *S*anitätsanstalten des *R*egBezirks, namentlich *K*ranken-, *G*ebär- und *I*rennhäuser; 5. *A*rmen- und *F*indelhäuser; 6. *A*rschäftigungsanstalten. (*V*gl. *A*rmenpflege $\text{\textcircled{G}}$  a 41.)

*I*n *Z*iffer 7 ist die *V*ermehrung der *R*lasten im *W*ege des *G*esetzes vorgesehen. *E*ine solche *V*ermehrung hat insbesondere stattgefunden durch a 92, 94, 98 des *W*asser $\text{\textcircled{G}}$  v. 23. 3. 07, a 11 und 16 des *S*chulbedarfs $\text{\textcircled{G}}$  v. 28. 7. 02, a 41 des *A*rmenpflege $\text{\textcircled{G}}$  v. 29. 4. 69 (*W*M 1093) und a 38 *A*bs V desselben *G*esetzes nach der *R*ov. v. 3. 2. 88 (*W*M 81) in der *F*assung der *A* Deklaration v. 10. 5. 02

(*W*M 185); hierzu *V*ollz. *B* in *W*eber, *W*S 31, 782. a II enthält eine *R*eihe besonderer *R*lasten für die *P*falz, die zum *T*eile weggefallen sind.

*N*otwendige *R*lasten sind jene *L*eistungen, zu welchen die *R*Gemeinden durch besondere *G*esetze oder *R*echtstitel verpflichtet sind (Auscheidungs $\text{\textcircled{G}}$  a I Ziff. 7 und a V; *L*R $\text{\textcircled{G}}$  a 15 d *A*bs II). *F*ür bestehende *A*nstalten, welche von der *R*Gemeinde erhalten werden, hat *l*etere so lange aufzukommen, als nicht ihre *A*ufhebung mit *Z*ustimmung des *L*R vom *K*önig beschlossen wird (Auscheidungs $\text{\textcircled{G}}$  a IV).

*A*bgesehen von den *F*ällen gesetzlich notwendiger *R*lasten kann die *V*erwendung von *M*itteln selbst für *R*zwecke, die nach ausdrücklicher *G*esetzesbestimmung zu den *R*lasten zählen, und kann insbesondere die *E*rrichtung neuer *A*nstalten auf *K*osten nur mit *Z*ustimmung des *L*R geschehen (Auscheidungs $\text{\textcircled{G}}$  a V, *L*R $\text{\textcircled{G}}$  a 15 d *A*bs II).

*D*urch *B*eschluß des *L*R mit *G*enehmigung des *K*önigs können ferner beliebige *A*usgaben „wegen ihres *N*utzens für das *G*esamtinteresse des *R*egBezirks oder zur *E*rleichterung von *D*istrikts- und *G*emeindelasten“ auf die *R*Gemeinden übernommen werden. *E*s kann dies insbesondere zum *R*zwecke der *E*rrichtung solcher *A*nstalten geschehen, die nicht zu jenen gehören, welche gesetzlich ausdrücklich als *R*Anstalten bezeichnet sind (Auscheidungs $\text{\textcircled{G}}$  a I Ziff. 8). *B*ezüglich der *A*ufhebung von *A*nstalten, die insolge dessen errichtet wurden, finden die oben *e*rrörterten *B*estimmungen gleichmäßig *A*nwendung.

*D*ie *F*eststellung des *K*reisbudgets und der *U*mlagen auf *G*rund der *B*eschlüsse des *L*R geschieht mit dem *L*RAbschiede durch den *K*önig (*L*R $\text{\textcircled{G}}$  a 28; *A*uscheidungs $\text{\textcircled{G}}$  a 6 *A*bs II). *W*enn *A*usgaben mehrere *R*Gemeinden betreffen und bei den beteiligten *L*R *A*nstände sich ergeben, so wird hierüber in den für die einzelnen *R*Gemeinden ergehenden *L*RAbschieden *E*ntscheidung getroffen (*L*R $\text{\textcircled{G}}$  a 17).

*U*nter *V*ollzuge des *B*udgets haben die *V*ertretungsorgane der *R*Gemeinden keinen *A*nteil, sie können nur *W*ünsche und *A*nträge vorbringen (*L*R $\text{\textcircled{G}}$  a 15 I, 33 c). *D*ie *R*fondsrechnungen werden von den *S*tatsfinanzbehörden gestellt und unterliegen der *s*taatlichen *F*inanzkontrolle (a 15 b). *D*er *L*R hat jedoch das *R*echt, die verschiedenen *R*rechnungen zu prüfen und eventuell bei dem *z*uständigen *M*in *B*eschwerde zu führen (a 15 b, 22 *A*bs I). *D*er *L*R stellt eine *U*bersicht der *R*rechnungsergebnisse her, die im *R*W veröffentlicht wird (a 27 *A*bs II).

*L*iteratur: *M*. v. *S*eydel, *E*nt $\text{\textcircled{R}}$  2, S 159—171, 705 bis 708, \*248—254; *A*. *V*rater, *K*ommentar bei *G*. *F*. *D*ollmann, *D*ie *G*esetzgebung des *K*önigreichs *B*ayern seit *M*aximilian II., mit *E*rläuterungen, *T*eil II, *S*b. I, 1855, S 99 ff. *M*. v. *S*eydel (*F*. *G*raßmann.)

### III. Sachsen

§ 1. *A*ltere *K*reisverfassung. § 2. *V*erwaltungsbehörden. § 3. *V*erwaltungsgerichte. § 4. *B*esondere *G*eschäftsweige.

#### § 1. *A*ltere *K*reisverfassung.

*D*as *S*tatsgebiet des *K*önigreichs *S*achsen setzt sich zusammen aus einem (bei der *L*andes-



teilung im Jahre 1815 dem Königreiche verbliebenen) Teile des ehemaligen, im Jahre 1635 an den Kurfürsten von Sachsen abgetretenen Markgrafentums Oberlausitz (unten III) und aus den „Erbländern“, unter denen im wesentlichen das schon seit dem 16. Jahrhundert oder noch länger zum Kurfürstentum Sachsen gehörige Gebiet verstanden wird.

I. Die Erbländer wurden von der Regierung zu Verwzwecken in 5  $\mathcal{K}$  geteilt. Nachdem einer (der thüringische) im Jahre 1815 hat an Preußen abgetreten werden müssen, sind gegenwärtig noch der Meißener, Leipziger, erzgebirgische und vogtländische  $\mathcal{K}$  vorhanden. Die Bedeutung dieser  $\mathcal{K}$  hat sich (vgl. unten II) zunächst in aufsteigender, dann in absteigender Linie bewegt. Zur Zeit ist ihre öffentlich-rechtliche Wirksamkeit verhältnismäßig gering; auch als staatliche Verwzwecke erscheinen sie nicht mehr, seitdem im Jahre 1835 das ganze Land, einschließlich der Oberlausitz, in  $\mathcal{K}$  Direktionsbezirke geteilt wurde, von denen keiner mit einem der ehemaligen  $\mathcal{K}$  sich deckte (unten § 2).

II. Die einzelnen erbländischen  $\mathcal{K}$  hatten ursprünglich die Eigenschaft von Verwzwecken. Seit dem 18. Jahrhundert wurde es aber auch üblich, die Herrschafts- und Rittergutsbesitzer aus dem  $\mathcal{K}$ , sowie städtische Deputierte zu  $\mathcal{K}$  Tagen ( $\mathcal{K}$  Konventen) zu berufen, auf denen die Wahlen der in die landständischen Ausschüsse zu entsendenden Personen stattfanden und über sonstige den  $\mathcal{K}$  berührende Angelegenheiten, namentlich über die Aufbringung öffentlicher Lasten, beraten wurde. Nach der Landesteilung wurde die kreisständische Verfassung durch die  $\mathcal{K}$  Tags  $\mathcal{V}$  v. 10. 8. 21 ( $\mathcal{G}$  S 95) neu geregelt. Ein wesentlicher Teil der dort getroffenen Bestimmungen ist freilich später durch die Einführung einer konstitutionellen Verfassung und eine veränderte Abgabengesetzgebung wieder hinfällig geworden, so daß die Kreisstände gegenwärtig nur noch über Verwendung der vorhandenen  $\mathcal{K}$  Fonds Beschluß zu fassen haben und dasjenige, was sie zur Beförderung der Wohlfahrt des  $\mathcal{K}$  oder zur Abwendung der diesem drohenden Nachteile notwendig finden, „beraten und bevorworten“ können ( $\mathcal{K}$  Tags  $\mathcal{V}$  §§ 4, 5), sowie (unter Hinzutritt weiterer Wahlberechtigter) gewisse Wahlen zur ersten Kammer des Landtages zu vollziehen haben. Auf Anregung der ritterchaftlichen  $\mathcal{K}$  Stände sämtlicher  $\mathcal{K}$  ist im Jahre 1844 zur Gewährung von Hypothekentredit mittels Ausgabe verzinslicher Pfandbriefe der erbländische ritterchaftliche  $\mathcal{K}$  Creditverein zu Leipzig begründet worden.

Die Stände eines  $\mathcal{K}$  bestehen aus zwei Korporationen: Ritterschaft und Städten. Zur Ritterschaft gehören die Besitzer derjenigen Herrschaften und Güter, welche bis 1821 zu den  $\mathcal{K}$  Konventen konvoziert worden sind oder die  $\mathcal{K}$  Standtschaft später beigelegt erhielten. Die städtische Korporation besteht aus den Stadträten, welche im Jahre 1821 Deputierte zu dem erbländischen Landtage abzuordnen hatten. Die kreisständischen Angelegenheiten werden in jedem  $\mathcal{K}$  durch einen seitens der  $\mathcal{K}$  Stände aus der Mitte ihrer Ritterschaft gewählten vorstehenden Stand (nebst Stellvertreter) geleitet, der zugleich das Direktorium der Ritterschaft führt. Bei der städtischen Korporation liegt die Geschäftsleitung dem Stadtrate der  $\mathcal{K}$  Stadt ob.  $\mathcal{K}$  Tage können nur auf Verlangen oder mit Genehmigung der Regierung

gehalten werden. Jedes anwesende Mitglied der beiden Korporationen hat eine Stimme; in solchen Angelegenheiten, an denen beide Korporationen ein geteiltes Interesse haben, hat jede derselben besonders eine Kuriatstimme.

Auch für die Wahlen zur ersten Kammer des Landtages (vgl. oben) hat sich durch die neuere Gesetzgebung (Nov.  $\mathcal{Z}$ .  $\mathcal{V}$  v. 3. 12. 68 und Landtagswahl  $\mathcal{V}$  vom gleichen Tage) die Bedeutung der historischen „ $\mathcal{K}$  Kreise“ gemindert. Gegenwärtig werden nämlich im Meißener  $\mathcal{K}$  (und in der Oberlausitz) je drei, in den übrigen  $\mathcal{K}$  je zwei Abgeordnete für die erste Kammer auf Lebenszeit gewählt; wahlberechtigt sind aber nicht mehr bloß die Eigentümer sämtlicher im  $\mathcal{K}$  gelegener Rittergüter, sondern auch die Eigentümer der sonstigen Güter des platten Landes, welche mit mindestens 3000 Einheiten zur Grundsteuer veranlagt sind, und den Besitzern aller derartigen Güter, sofern diese mit mindestens 4000 Steuereinheiten belegt sind, steht die Wählbarkeit zu. Nur hinsichtlich des Verfahrens ist es dabei geblieben, daß die Wahlen in  $\mathcal{K}$  Versammlungen erfolgen. Die  $\mathcal{K}$  Vorstehenden haben hierbei als Wahlvorsteher zu fungieren.

Die Erträgnisse des ritterchaftlichen und kreisständischen Vermögens sind, da ihre Verwendung zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken hinlänglich gewährleistet erscheint, von der Heranziehung zur Staatseinkommensteuer befreit (Urteile des  $\mathcal{O}$   $\mathcal{V}$  v. 10. 12. 08).

III. Ueber die von den erbländischen Verhältnissen nicht unwesentlich abweichende Provinzialverfassung der Oberlausitz (s.  $\mathcal{V}$ , unten § 4) vgl.  $\mathcal{O}$   $\mathcal{V}$ , Sächs. Staatsrecht I S 27, 66; Leutholtz, Sächs. Staatsrecht 176.

§ 2. **Verwaltungsbehörden** sind die Kreishauptmannschaften in erster Linie. Sie sind als solche durch das landläufig als Organisationsgesetz bezeichnete  $\mathcal{G}$  v. 21. 4. 73, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, an die Stelle der vormaligen, im Jahre 1835 errichteten  $\mathcal{K}$  Direktionen (s. § 1 unten I) gesetzt worden, unterscheiden sich jedoch von diesen, abgesehen von der abweichenden Organisation, auch mehrfach hinsichtlich des Wirkungsbereiches (unten Ziffer 2).

1. **Zahl und Zusammenfassung.** Gegenwärtig gibt es fünf  $\mathcal{K}$ , nachdem zufolge  $\mathcal{V}$  v. 10. 7. 00 ( $\mathcal{G}$   $\mathcal{V}$  481) den  $\mathcal{K}$  zu Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau noch diejenige zu Chemnitz hinzugezogen ist. An der Spitze jeder  $\mathcal{K}$  steht ein  $\mathcal{K}$  Kreis hauptmann, dem die zur Stellvertretung und Unterstützung erforderlichen Beamten und das nötige Kanzleipersonal beigegeben werden. Die Behörde ist also — im Unterschiede von den früheren  $\mathcal{K}$  Direktionen, die kollegial zusammengesetzt waren — bürokratisch eingerichtet. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Angelegenheiten, bei denen der  $\mathcal{K}$  Ausschuß (s. unten Ziffer 3) mitzuwirken hat, sowie ferner die in zweiter Instanz zu erteilenden Entscheidungen, welche, soweit bei ihnen nicht die Mitwirkung des  $\mathcal{K}$  Ausschusses eintritt, kollegialisch durch den  $\mathcal{K}$  Hauptmann und zwei der ihm beigegebenen Beamten zu erfolgen haben. In gewissen Fällen wird andererseits von der Gesetzgebung überhaupt nicht die  $\mathcal{K}$ , sondern geradezu der  $\mathcal{K}$  Hauptmann als die zuständige Stelle bezeichnet, so bei der Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters in Städten mit Revidierter

Städteordnung und bei der Entscheidung über provisorische Verwaltung der Geschäfte des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes in mittleren und kleinen Städten und in Landgemeinden.

2. Stellung und Geschäftsbereich der *K* sind in § 23 des Organisationsgesetzes gekennzeichnet. Hiernach sind sie teils, wie das Gesetz sich ausdrückt, die unmittelbar delegierten Organe der Staatsregierung für die innere Staatsverwaltung, teils entscheidende Behörden.

Der erstere Zweig ihrer Aufgabe wird vom Gesetze dahin erläutert, daß die *K* die Aufsicht über die Tätigkeit und Geschäftsverwaltung sämtlicher dem *Min* zuzustehenden VerwBehörden in ihrem Bezirke (mithin auch der Amtshauptmannschaften) führen, ferner speziell für diejenigen Städte, in welchen die Revidierte Städteordnung gilt, die nächstvorgesezte Gemeinde-Aufsichtsbehörde bilden und endlich alle sonstigen Geschäfte besorgen, „welche nach der seitherigen Verfassung den *K* Direktionen, namentlich auch innerhalb der Ressorts der Ministerien der Finanzen und des Krieges, obgelegen haben, soweit diese Geschäfte nicht durch die Gesetzgebung sich erledigen oder auf andere Behörden übergehen.“ Die letztere Vorschrift lautet, wie der Wortlaut zeigt, sehr allgemein; der durch sie umschriebene Wirkungsbereich ist dem Wechsel der Zeiten unterworfen. Hervorzuheben ist insoweit, daß sich die frühere Zuständigkeit der *K* Direktionen in den Angelegenheiten der Volksschule und der evangelischen Kirche teils völlig, teils wenigstens in den Erblanden durch Uebergang der Geschäfte auf das *Min*, des Kultus und öffentlichen Unterrichts und das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium erledigt hat und daß ferner, das Finanzressort betreffend, die *K* bei der Verwaltung der direkten Steuern und dem wesentlichsten Teile der Straßen- und Wasserbauarbeiten ausgeschaltet sind. Im Ressort des Kriegs*Min*. haben sie hauptsächlich bei den Militärerzahnangelegenheiten und bei Regelung und Verteilung der Militärleistungen mitzuwirken.

Als entscheidende Behörden erkennen die Kreishauptmannschaften

a) in erster Instanz in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung und Verfügung durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung der „höheren Verwaltungsbehörde“ oder „Regierungsbehörde“ übertragen ist,

b) in zweiter Instanz über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtshauptmannschaften und Bezirksausschüsse, der Stadträte in Städten mit Revidierter Städteordnung, der *Pol* Direktion zu Dresden und der selbstständigen städtischen *Pol*ämter,

während ihre Zuständigkeit in sogenannten Administrativjustizstreitigkeiten (§§ Verwaltungsgerichtsbarkeit) durch die auf dem G v. 19. 7. 00 beruhende veränderte Einrichtung der VerwRechtspflege sich erledigt hat.

3. Nach §§ 26 f Organ.G steht (analog den Bezirksausschüssen bei den Amtshauptmannschaften) jeder *K* ein Kreis a u s s c h u ß zur Seite.

a) Zuständig ist der *K* Ausschuß teils als zur Entscheidung berufenes, teils als beratendes Organ. In ersterer Eigenschaft hat er mitzuwirken bei der Beschlußfassung über Rekurse und Beschwerden gegen Entscheidungen, die in erster Instanz von der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung

des Bezirksausschusses über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk oder von Stadträten in den Städten mit Revidierter Städteordnung über Einsprüche in bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen und über Beiträge und persönliche Leistungen für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung erteilt worden sind, ferner bei einer Reihe von Beschlußfassungen auf Grund der GewD (Anträge auf Unterjagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen, Konzessionsgesuche zu Schauspielunternehmungen, Privatkrankenanstalten usw.), endlich vermöge einer Art von Generalklausel in „allen Angelegenheiten, welche sonst durch die Gemeindeordnungen oder andere Landesgesetze der beschließenden und entscheidenden Mitwirkung des *K* Ausschusses überwiesen werden.“ Eine Aufzählung der letzteren Angelegenheiten an dieser Stelle erscheint untunlich; doch sei als Bestimmung von besonderer Tragweite § 132 der Revidierten Städteordnung herausgehoben, wonach der *K* Ausschuß in einer ganzen Reihe von Fällen bei Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Stadtgemeinden zuzuziehen ist (§ Gemeinde S. 85).

Im übrigen ist noch bemerkenswert, daß der Vorstehende gegen die in zweiter Instanz ergangenen Entscheidungen des *K* Ausschusses Anfechtungsklage an das DVG erheben kann.

Als beratendes Organ dient der *K* Ausschuß „in allen den Fällen, in welchen die Vernehmung seines Gutachtens durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist oder von der Ministerialbehörde für den einzelnen Fall angeordnet oder von dem *K* Hauptmann selbst für zweckmäßig erachtet wird.“ Auch hier ist also sein Tätigkeitsgebiet vom Organisationsgesetze nur allgemein umschrieben worden. Die Entscheidung darüber, in welchen Fällen er gutachtlich gehört werden soll, ist nach Analogie der für den Bezirksausschuß getroffenen Bestimmungen (§ Amtshauptmannschaften Ziff. 3) in weitem Umfange dem behördlichen Ermessen anheimgestellt.

b) Die Zusammensetzung des *K* Ausschusses ist durch § 29 des Organ.G in der Fassung des G v. 30. 4. 06 geregelt. Hiernach wird er unter dem Voritze des *K* Hauptmannes aus Abgeordneten der Bezirksversammlungen (§ Bezirk Ziff. 4) gebildet. „In den RegBezirken der *K* Dresden, Leipzig und Zwickau wählt jede Bezirksversammlung und jeder der Stadtbezirke Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau einen Abgeordneten in den *K* Ausschuß; in den RegBezirken Bautzen und Chemnitz wählt jede Bezirksversammlung und der Stadtbezirk Chemnitz zwei Abgeordnete in den *K* Ausschuß.“ Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind dieselben wie für die Bezirksversammlung.

Von dem *K* Hauptmann kann außerdem für den einzelnen Beratungsgegenstand noch ein zweiter Beamter der *K* als Referent und stimmberechtigtes Mitglied in den *K* Ausschuß abgeordnet werden.

§ 3. Verwaltungsgerichte erster Instanz sind die *K* durch das G über die VerwRechtspflege v. 19. 7. 00 geworden. In dieser Eigenschaft entscheiden sie in der kollegialen Zusammenfassung, die für die Erteilung ihrer zweitinstanzlichen VerwEntscheidungen vorgeschrieben ist (oben § 2

Ziff. 1), ohne Mitwirkung des Ausschusses und sind sie der Dienstaufsicht des LWG unterstellt. Werden sie als VerwGerichte tätig, so haben sie sich als solche zu bezeichnen. Ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit ist durch §§ 19, 20, 21 und 23 des G über die VerwRechtspflege geregelt, und zwar ist von besonderer Bedeutung § 21, der als ihre Aufgabe zunächst allgemein die Entscheidung auf Klagen in Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechtes bezeichnet und sodann die in Betracht kommenden einzelnen Fälle erschöpfend aufzählt. Näheres s. Verwaltungsgerechtigkeits (Sachsen). An dieser Stelle sei nur bemerkt, daß es sich bei den Parteistreitigkeiten (im Gegensatz zu der in den Fällen der Anfechtungsklage der Regel nach vorgeschriebenen Beschränkung auf die rechtliche Nachprüfung) um eine Prüfung des gesamten Streitverhältnisses nach seiner tatsächlichen und rechtlichen Seite handelt. Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt in der mündlichen Verhandlung, von der nur bei ausdrücklichem Verzicht beider Parteien abgesehen werden kann. Das Gericht erforcht den Sachverhalt und erhebt Beweis von Amts wegen und entscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach seiner freien, aus dem ganzen Inhalte der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Ueberzeugung; seine Urteile unterliegen, dafern sie nicht in einzelnen Fällen nach besonderer gesetzlicher Vorschrift endgültig sind, der Anfechtung durch das Rechtsmittel der Berufung, über welches das LWG, bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten das Bundesamt für das Heimatswesen zu entscheiden hat.

§ 4. **Besondere Geschäftszweige** sind einzelnen KH übertragen. Dies gilt insbesondere von der KH Dresden, der durch Ref des MinZnn v. 18. 2. 76 (GWB 198) die Geschäfte der als selbständige Behörde aufgelösten Generalkommission für Ablösungen [\*] und Gemeinheitsteilungen [\*], darunter auch die Grundstückszusammenlegungen, in ihrem ganzen Umfange und für den Bereich des ganzen Landes zugewiesen worden sind, und von der KH Bautzen, die auch nach Errichtung des auf dem KirchenG v. 15. 4. 73 beruhenden evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, in Unterordnung unter das letztere, die Konsistorialgeschäfte für die Oberlausitz beorgt, während die Geschäfte (vgl. § 2 Ziff. 2) für die Erblande auf das genannte Landeskonsistorium übergegangen sind.

**Literatur:** Bach, Organisationsgesetz, 1905 (Juristische Handbibliothek Bd. 337); v. d. Mosel, Handwörterbuch des sachs. VerwRechts<sup>1)</sup>, 1912, 541; Apekt, Gesetz über die VerwRechtspflege<sup>2)</sup> (Juristische Handbibliothek Bd. 131, 1911); Lito Mayer, Staatsrecht d. Agr. Sachsen, 1909, 257 f. **Wahler.**

#### IV. Württemberg

§ 1. Geschichte. § 2. geltendes Recht.

§ 1. **Geschichte.** Geschichtliche Vorläufer der württ. K sind die durch das Organisationsmanifest von 1806 in dem neuen Königreich nach dem französischen Realssystem geschaffenen 12 K (früher Landvogteien), deren Vorsteher (K-Hauptmänner,

Landvögte) im allgemeinen die Aufsicht über die Oberamtänner führen und einen commissarius perpetuus zwischen Min und Oberamtännern darstellen sollten. Die eigentlichen Anfänge der heutigen K gehen aber erst zurück auf das IV. Ed. v. 18. 11. 1817, durch welches das Land (damals mit Ausnahme der Städte Stuttgart und Cannstatt) in die heute bestehenden 4 „Kreise“, den Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis eingeteilt wurde. Durch die Justv. v. 21. 12. 1819 erhielten die K-Regierungen ihre nähere Ausgestaltung, sie hatten grundsätzlich Kollegiale Geschäftsbehandlung und bildeten die mittleren Staatsbehörden auf dem Gebiete der inneren Verwaltung im Sinne heutiger Anschauungen, die zugleich errichteten „Kreisfinanzkammern“ und „Kreisgerichtshöfe“ waren nicht etwa Abteilungen der K-Regierungen, sondern besondere dem Finanz- und Justisdepartement unterstellte Behörden. Im Lauf der Zeit ergab sich eine stetige Verminderung des Geschäftsumfanges der K durch die Schaffung weiterer Zentralbehörden. Dem bereits 1818 vorhandenen Medizinalkollegium, Oberbaurat, der Landgutskommission und der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins schlossen sich 1848 die beiden Zentralstellen für Gewerbe und Handel und für die Landwirtschaft, die Ablösungskommission und die Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau, 1853 die Gebäudebrandversicherungsanstalt, 1872 die Ministerialabteilung für das Hochbauwesen, 1874 das Oberbergamt an, welche die K-Regierungen auf den betreffenden Geschäftsbereichen ausschalteten. Eine weitere Geschäftsverminderung ergab sich 1848 durch die Bildung eines besonderen Departements des Kirchen- und Schulwesens und die hierdurch erfolgte Einschränkung des Geschäftsumfanges des Departements des Innern. Wenn nun auch seit etwa 1870 wieder teilweise eine rückläufige Bewegung eingetreten ist und den K insbesondere neue Zuständigkeiten als VerwGerichte, als WasserPolBehörde, als Aufsichtsbehörde über die großen und mittleren Städte (mit über 10 000 Einw.) gegeben worden sind, so hat sich doch in dem Geschäftsgebiet der K ein Abbrödelungsprozeß vollzogen, zumal neuerdings ihre bisherigen polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet des Viehseuchengesetzes auf das Medizinalkollegium übertragen werden sollen.

[Dieser Entwicklung entspricht es, daß die 1848 bis 1870 viel erörterte Frage der Aufhebung der K zwar seit 1870 zurückgestellt, neuerdings aber für die Bestrebungen der Verbesserung der Bezirks- und Amtskörperchaftsverwaltung sowie der Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung wieder aufgenommen wurde. Am 5. 6. 12 hat die 2. Kammer der Abgeordneten der in einer Denkschrift der Staatsregierung angeregten Aufhebung der K mit 47 gegen 38 Stimmen im Grundsatz zugestimmt und die Regierung erucht, die erforderlichen gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Nach den vorläufigen Absichten der Regierung würden die Geschäfte teils den Oberämtern und Bezirksräten, teils neu zu schaffenden Ministerialabteilungen für Körperchaftsverwaltung, für Gewerbe, Wasser- und BauPol zugewiesen. Da aber die erste Kammer sich nur unter dem Zwang der Umstände angeschlossen hat und der neu zu wählende Landtag über die vorzulegenden Gesetzesentwürfe zu beschließen

haben wird und da die Erwägungen für und gegen die Abschaffung fast bei allen beteiligten  $K$  sich die Waage halten, ist die Frage des Schicksals der  $K$ Regierungen und ihres bisherigen Geschäftsgebiets noch offen.]

Derzeit beruht die Organisation der Kreise auf der  $KV$  v. 15. 11. 89 und der Instr für die  $K$  v. 26. 11. 89, ihre Geschäftsbearbeitung erfolgt nunmehr grundsätzlich im Bureauweg, in besonderen Angelegenheiten im Weg der kollegialen Beratung. Der Neckar, Schwarzwald-, Jagst- und Donau mit den  $K$ Städten Ludwigsburg, Neutlingen, Ellwangen und Ulm umfassen 17, 17, 14 und 16 Oberämter, 3329, 4774, 5141 und 62 669 qkm sowie 811 478, 541 662, 407 059 und 541 980 Einwohner.

§ 2. **Geltendes Recht.** Die Kreisregierungen bestehen aus dem RegPräsidenten, 4—5 administrativen Oberräten und Räten, einem technischen Rat, 1—2 etatsmäßigen Assessoren und dem erforderlichen Hilfs- und Kanzleipersonal, sie bilden die Mittelstellen zwischen dem MinZim und den Oberämtern, soweit nicht einzelne Gegenstände an besondere Zentralstellen verwiesen sind. In technischen Angelegenheiten haben sie die hierzu bestellten technischen Behörden um ihr Gutachten anzugehen, doch können sie vom Oberamtsarzt der  $K$  Stadt sich beraten lassen. Bei den umfassenden Geschäftsaufgaben der Zentralstellen, welche fast auf dem gesamten Gebiet der Bau- und Strafsachen und auf großen Gebieten der Gewerbe-, Gesundheits- und FeuerPol den  $K$  Zuständigkeiten entzogen, und bei dem wechselnden Verlauf der Zentralisation und Dezentralisation der inneren Verwaltung in Württemberg läßt sich ein Bild von dem tatsächlichen Geschäftskreis nur durch Aufzählung einer großen Zahl von einzelnen in sich wenig zusammenhängenden Gegenständen und einer Untersuchung der mannigfaltig gegliederten, vielfach bloße Aufsichtsbezugnisse enthaltenden Zuständigkeiten in Hinblick auf diese Gegenstände gewinnen. Einen festen Kern bildet die Tätigkeit der  $K$  als VerwGerichte in Parteistreitigkeiten, als hauptsächlich erste Instanz in Wasserjachen, gewissen lästigen Anlagen und Staatsangehörigkeitsjachen, als Aufsichtsbehörde über die Vermögensverwaltung der großen und mittleren Städte (mit über 10 000 Einw.) sowie über die Amtskörperschaftsverwaltung, als Oberaufsichtsbehörde über die Vermögensverwaltung der kleinen Gemeinden, als allgemeine Beschwerde- und Aufsichtsinstanz gegen die Strafverfügungen und Entscheidungen der Oberämter, als Behörde, welche die PolAufsicht verhängt und die Einweisung in das Arbeitshaus verfügt [§] Korrigendenwesen). Im Sinne der Reichsgeetze bilden die  $K$ Regierungen in der Regel die „höhere Verwaltungsbehörde“. Als VerwGerichte erster Instanz entscheiden sie in der Besetzung von 3 beamteten Mitgliedern namentlich in Armen-, Krankenversicherungs-, Wenz-, Wasser-, Abgabenstreitigkeiten. In Wasserjachen entscheiden die  $K$  grundsätzlich in der Besetzung von 5 Mitgliedern, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem administrativen, einem technischen Mitglied und zwei unständigen Mitgliedern aus dem Kreise der Gewerbetreibenden und der Landwirte, in einfachen Wasserjachen nehmen die unständigen Mitglieder nicht teil.

Die 4  $K$  bilden in Württemberg keine kommunalen Verbände, nur sind die sämtlichen Oberamtsbezirke je eines  $K$  (im Neckar $K$  mit Einschluß des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart) zu einem Landarmenverband vereinigt, welcher unter der Aufsicht der  $K$  steht, ebenso bilden die 4  $K$  die räumliche Unterlage für die 4 landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen und die 4 der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für die Feldbereinigung [§], unterstellten Kulturinspektionen.

**Literatur:** Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, 1. Teil, 1902, S 229 bis 237, 2. Teil, 1906, S 64, 84, 88, 237, 316; v. G d A, Staatsrecht des Kgr. Württemberg, 1908, 352; Hof- und Staatshandbuch des Kgr. Württemberg 1907; auch „Württemberg, Land, Volk und Staat“, herausgeg. vom Statistischen Landesamte, 1904—1907. **Hofader.**

## V. Baden

§ 1. Geschichte und Bedeutung der Kreisverfassung. — § 2. Organisation des Kreises. 1. Revisionsorgan (Kreisversammlung). 2. Verwaltungsorgane: a) Der Kreis, aussehung b) Sonderausschüsse. — § 3. Aufgaben des Kreises. § 4. Aufbringung des Kreisvertrages: 1. Staatliche Zuschüsse. 2. Anlehen. 3. Vorausbeiträge. 4. Kreissteuern. — § 5. Staatsaufsicht.

§ 1. **Geschichte und Bedeutung der Kreisverfassung.** Vor Erlassung des VerwG v. 5. 10. 63 ( $KV$  399) bestanden in Baden keine weiteren Kommunalverbände. Das Land war zwar in vier  $K$  eingeteilt, deren jedem eine „Kreisregierung“ vorstand, die  $K$  waren aber lediglich staatliche VerwEinteilungen, die  $K$ Regierungen ausschließlich staatliche VerwMittelstellen. Durch das VerwG von 1863 wurden die  $K$  und die  $K$ Regierungen als Mittelbezirke und Stellen der staatlichen Verwaltung aufgehoben; gleichzeitig wurde bestimmt, daß das Land durch RegVerordnung zum Zwecke der Selbstverwaltung gemeinsamer örtlicher Aufgaben aufs neue in  $K$ Verbände einzuteilen sei, deren jeder aus mehreren Amtsbezirken bestehen solle. Durch landesherrliche Verordnung ist nunmehr das Staatsgebiet in elf  $K$ , durchschnittlich je etwa fünf Amtsbezirke und etwa 180 000 Seelen umfassend, eingeteilt. Diese Kreiseinteilung kann für die Zukunft nur durch Gesetz geändert werden, sofern nicht die beteiligten  $K$  Versammlungen und Gemeinden übereinstimmend eine Abänderung beschließen.

Die  $K$ Verbände sind mit **Körperschaftsrechten** und mit der Befugnis ausgestattet, zur Erfüllung der ihnen zukommenden Aufgaben Anlehen aufzunehmen und Steuern zu erheben. Obwohl das Gesetz selbst die  $K$  nicht als weitere Kommunalverbände bezeichnet (und ihnen beim Vollzug der sozialen Gesetzgebung diese Eigenschaft durch RegErklärung ausdrücklich abgesprochen wurde), so kommt den  $K$  doch im wesentlichen die Stellung weiterer Kommunalverbände zu. Die Unterlage des  $K$ Verbandes bilden unmittelbar die Gemeinden, nicht die Amtsbezirke und nicht die einzelnen kreisangehörigen Personen; es tritt

dies besonders darin hervor, daß den Gemeinden ein wesentlicher Einfluß auf die Bildung der *K*-Versammlung zugesprochen und die Verbindlichkeit zur Aufbringung der Mittel zur Deckung der *K*-Lasten auferlegt wurde. Von den weiteren Kommunalverbänden der größeren deutschen Staaten unterscheiden sich die badischen *K* insbesondere dadurch, daß ihre Aufgaben ursprünglich ganz und auch jetzt noch der Hauptsache nach fakultative sind und daß das VerwGebiet des *K* nicht mit dem Bezirk einer staatlichen Verwaltungsbehörde zusammenfällt, daher auch die VerwOrgane des *K* ganz selbstständig gebildet werden, ohne staatliche Mitwirkung und ohne, daß ein staatlicher VerwBeamteter im *K* Organe einen Platz hat.

[Eine Reform, die einerseits auf Erweiterung der Aufgaben der *K*, andererseits auf Umgestaltung der *K*-Organisation durch Bildung größerer Verbände und durch Vereinfachung der *K*-Wahlen abzielt, ist neuerdings in Erwägung gezogen (1911).]

## § 2. Organisation des Kreises.

1. Vertretungsorgan ist die Kreisversammlung.

a) Zuständigkeit und Geschäftsordnung. Die *K*-Versammlung beschließt über die vom *K* zu besorgenden Aufgaben, die vom *K* zu errichtenden Anstalten und deren Statuten, den Voranschlag der *K*-Ausgaben und die Abnahme der *K*-Rechnung, die Erhebung von Steuern und die Aufnahme von Anleihen für den *K*, sie wählt den *K*-Ausschuß und die etwaigen Sonderausschüsse (unten Ziff. 2), sie kann Anträge und Beschwerden in den die *K*-Aufgaben betreffenden Angelegenheiten an die Regierung und die Landstände richten. Die Geschäftsordnung der *K*-Versammlung wird durch RegVerordnung erlassen. Die *K*-Versammlung wird alljährlich mindestens einmal durch das zuständige RegOrgan (*K*-Hauptmann, vgl. § 5) und außerdem nach Bedarf zu außerordentlichen Tagungen auf Anordnung der Regierung eventuell auf Antrag des *K*-Ausschusses einberufen. Die Verhandlungen sind öffentlich.

b) Die Zusammenfassung der Kreisversammlung ist in etwas künstlicher Weise geordnet; Leitgedanke war dabei, daß die *K*-Versammlung zum Teil aus allgemeinen Wählern sämtlicher *K*-Angehöriger hervorgehen, zum Teil aus Vertretern der hervorragenden kommunalen und wirtschaftlichen Interessenverbände bestehen solle. Zunächst steht den organisierten Gemeinden ein Wahlrecht zu; in jedem Amtsbezirk wird durch Abgeordnete der Gemeinderäte sämtlicher Gemeinden auf je 20 000 Seelen und überschneidende Bruchteile ein Mitglied der *K*-Versammlung gewählt; außerdem ernennen die Städte von mehr als 7000 Einwohnern besondere Vertreter zur *K*-Versammlung, und zwar bis zu 15 000 Einwohnern einen, bis 30 000 zwei, bis 45 000 drei und über 45 000 Einwohnern vier Vertreter. Ferner finden allgemeine Wahlen sämtlicher *K*-Angehörigen statt; es wird nämlich ein weiterer Teil der *K*-Abgeordneten, und zwar das Doppelte der Zahl der Gemeindevertreter (die Städtevertreter nicht gerechnet), durch *K*-Wahlmänner ernannt; diese *K*-Wahlmänner werden von sämtlichen bei den Wahlen zur Gemeindevertretung berechtigten, im *K*-Gebiete ansässigen Staatsangehörigen gewählt; dabei wird auf die hervor-

ragenden wirtschaftlichen Interessen insofern besondere Rücksicht genommen, als zu diesen *K*-Wahlmännern als unmittelbar wahlberechtigte Personen alle im *K*-Gebiet mit einem Grundbesitz im Steuerwert von wenigstens 100 000 Mk. oder mit einem gewerblichen Vermögen von mindestens 200 000 Mk. Steuerwert ansässigen Grundbesitzer und Gewerbetreibende hinzutreten. Endlich ist dem großen Grundbesitz in der *K*-Versammlung noch dadurch ein besonderes Gewicht gegeben, daß die größten Grundbesitzer des *K*-Gebiets, aber in der Zahl von nicht mehr als  $\frac{1}{6}$  der gewählten *K*-Abgeordneten, persönlich berechtigt sind, als Mitglieder in die *K*-Versammlung einzutreten. Außerdem gehören sämtliche Mitglieder des *K*-Ausschusses, sofern sie nicht schon kraft Wahl oder Grundbesitzes Sitz in der *K*-Versammlung haben, derselben kraft ihres Amtes an. Die Wahl der *K*-Abgeordneten erfolgt auf 6 Jahre mit hälftiger Erneuerung. Wählbar sind alle männlichen Staatsangehörigen über 25 Jahre, die seit mindestens einem Jahre im *K* wohnen und als *K*-Wahlmänner wählbar sind.

§ v. 1. 3. 84 betr. Zusammenf. d. *K*-Versammlungen (GVB 63), ReichG v. 7. 7. 66 (GVB 77), V über die Wahlen zur *K*-Versammlung v. 30. 4., 18. 5., 21. 7. 65 (RegBl 205, 239, GVB 97), 28. 7. 66 (RegBl 245).

2. Verwaltungsorgane. a) Der Kreis Ausschuß ist das VerwOrgan des *K*; er besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die von der *K*-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden; der Vorsitzende wird vom *K*-Ausschuß selbst bezeichnet. Die Mitgliedschaft im *K*-Ausschuß ist, wie in der *K*-Versammlung, obligatorisch und ehrenamtlich; doch kann die *K*-Versammlung eine Entschädigung für Auslagen und Zeitverlust bewilligen. — b) Sonderausschüsse können zur Besorgung bestimmter VerwAufgaben des *K* (z. B. Kinderpflege, Wege) von der *K*-Versammlung gewählt werden.

§ 3. Die Aufgaben des Kreises waren noch dem Verw von 1863 lediglich fakultativ; die *K* sind hierauf berechtigt, im Interesse der *K*-Angehörigen gemeinnützige Anstalten zu begründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirtschaft und Wohltätigkeit die Gemeinden zu unterstützen; als solche Aufgaben wurden insbesondere die Anlage und Unterhaltung von Wegen, Brücken, Kanälen, die Einrichtung und Förderung von Armen-, Kranken-, Rettungs-, Unterrichts-Anstalten, Arbeitshäusern, die sonstige Fürsorge für Arme bezeichnet. In der Folge sind besondere Gesetze bestimmte Aufgaben den *K* als obligatorische zugewiesen worden, nämlich die Besorgung des Landarmenwesens, die Fürsorge für die Familien Einberufener (jetzt an die Lieferungsverbände übergegangen), die Teilnahme am Aufwand für die Landstraßen (nach dem StraßenG v. 14. 1. 68) und später an Stelle dieser Leistungen die Unterhaltung besonderer *K*-Straßen (StraßenG v. 14. 6. 84), Beteiligung an den Kosten der Zwangsversicherung, eine gewisse Mitwirkung beim Vollzug der Unfallversicherung.

## § 4. Aufbringung des Kreisaufwandes.

1. Staatliche Zuschüsse. Bei ihrer Errichtung sind die *K* weder mit Grundvermögen, noch mit periodischen Zuschüssen aus der Staatskasse ausgestattet worden. Durch die Gesetze, welche den *K* späterhin obligatorische Aufgaben

zuwiesen, wurden aber die *K* auch mit Staatsbeiträgen bedacht.

Schon das Armen $\text{\textcircled{G}}$  v. 5. 5. 70, welches die *K* zu Landarmenverbänden machte, hat bestimmt, daß die *K* gegen die Staatskasse Anspruch auf Ertrag des einen Höchstbetrag übersteigenden Landarmenaufwandes haben sollten; dieser Höchstbetrag war ursprünglich auf  $\frac{1}{2}$  Fr. von 100 fl., seit  $\text{\textcircled{G}}$  v. 2. 3. 80 ( $\text{\textcircled{G}}$ WI 35) auf 0,4 Pfg. von 100 Mk. *K* Steuerkapital festgesetzt. Dieses System der Kostenverteilung, welches zu langwierigen Abrechnungen zwischen Staat und *K* über die Einzelposten des Landarmenaufwandes führte und nach Ueberschreitung des Höchstbetrags das Interesse des *K* an sparsamer Landarmenverwaltung schwächte, wurde mit  $\text{\textcircled{G}}$  v. 1. 3. 84 durch das Dotationsstatut ersetzt; hiernach wurde den *K* zur Bestreitung des Landarmenaufwandes aus der Staatskasse eine jährliche Pauschsumme zur Verfügung gestellt, deren Höhe für je vier Jahre zum voraus, unter Zugrundelegung des tatsächlichen Aufwandes der letzten Jahre, durch Gesetz zu bestimmen war. Ferner wurde den *K*, als ihnen durch das Straßen $\text{\textcircled{G}}$  v. 14. 6. 84 eine Anzahl von *K* r e i s s t r a ß e n zur Unterhaltung überwiesen wurden, ein staatlicher Gesamtzuschuß von 100 000 Mk. jährlich für Erfüllung dieser Aufgabe ausgeworfen, welche Totation durch spätere Budgetbewilligungen bis auf weiteres aufrechterhalten worden ist. Zu dieser Zuschußleistung von jährlich 100 000 Mk., welche unter die elf *K* Verbände nach der Länge der ihnen zur Unterhaltung überwiesenen Straßen verteilt wurde, ist den *K* Verbänden durch das für 1890 und 1891 genehmigte Budget noch ein weiterer Zuschuß von 160 000 Mk. aus der Staatskasse bewilligt worden; diese weitere Totation, welche auf die Kreise nach Verhältnis des in den letzten drei Jahren von ihnen durch Umlagen aufzubringenden Kreislaufwandes verteilt worden ist, sollte zur Bestreitung allgemeiner *K* Bedürfnisse und zur Erleichterung von minder leistungsfähigen Gemeinden verwendet werden, wobei im übrigen den *K* Organen, im Unterschied von den beiden anderen Dotationen für die Zwecke des Landarmenwesens und der *K* Straßen, ein freies Ermessen hinsichtlich der Art der Verwendung eingeräumt wurde.

Durch  $\text{\textcircled{G}}$  v. 27. 12. 91 ( $\text{\textcircled{G}}$ WI 248), die Dotation der *K* Verbände betr., wurde die Ausstattung der *K* mit Mitteln aus der Staatskasse auf eine vollständig neue Grundlage gestellt. Hiernach wurde bestimmt, daß in Zukunft alljährlich den *K* Verbänden ein fester Betrag von im ganzen 960 000 Mk. zur Erfüllung der *K* Aufgaben, insbesondere im Gebiete des Landarmenwesens und der *K* Straßenpflege, zur Verfügung zu stellen sei. Durch  $\text{\textcircled{G}}$  v. 20. 6. 00 ( $\text{\textcircled{G}}$ WI 823) wurde diese Dotation auf 1 Million Mk. jährlich erhöht. Es ist somit nunmehr den *K* auf unbegrenzte Dauer ein gesetzlicher Anspruch auf einen jährlichen festen Staatszuschuß eingeräumt; damit sind die periodischen Bewilligungen für Straßenzwecke und sonstige *K* Bedürfnisse im Staatshaushaltsgesetz weggefallen und die Vorschriften des  $\text{\textcircled{G}}$  v. 1. 3. 84 über die Gewährung einer festen Pauschsumme für die Landarmenpflege außer Kraft gesetzt worden. Gleichzeitig wurde in den bezeichneten Gesetzen die Verteilung der Gesamtdotation auf die elf *K* Verbände ein für allemal geregelt, indem jedem *K* eine feste Summe zugewiesen wurde, für deren Festsetzung im wesentlichen die Höhe der dem *K* jeither aus den drei verschiedenen Dotationsquellen zugeflossenen Staatszuschüsse maßgebend war. Die *K* erhalten ferner nach  $\text{\textcircled{G}}$  v. 8. 5. 99 (Fassung v. 9. 8. 00) als Beitrag zu den allgemeinen Umlagen der Gemeinden 30% von den Erträgen der Wandergewerbe-

steuer und der wegen Verfehlungen in bezug auf diese Steuer vollzogenen Geldstrafen.

2. *Anlehen* können vom *K* zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben aufgenommen werden.

3. *Vorausbeiträge*. Zur Deckung des Aufwandes für Anlagen und Einrichtungen, welche einzelnen Gemeinden besondere Vorteile gewähren, z. B. von Schulen, kann die *K* Versammlung den beteiligten Gemeinden die Verpflichtung auferlegen, angemessene Vorausbeiträge zu entrichten, vorbehaltlich der Entscheidung des MinZim im Beschwerde-falle. Hinsichtlich der *K* Straßen ist die Höhe der von den beteiligten Gemeinden zum Herstellungs- und Unterhaltungsaufwande zu entrichtenden Beiträge durch das Straßen $\text{\textcircled{G}}$  von 1884 besonders geregelt.

4. *Kreissteuern*. Der nicht aus den vorgedachten Quellen gedeckte Aufwand des *K* wird auf die im *K* Gebiet gelegenen Gemeinden und abgeforderten Bemerkungen nach Maßgabe der in dem Steuerkataster der Gemeinden verzeichneten Steuerwerte und Einkommen umgelegt; wobei denselben noch die für die Gemeinde nicht steuerpflichtigen Steuerwerte der Gemeinden selbst, der Stiftungen usw. zugerechnet werden ( $\text{\textcircled{G}}$  v. 17. 5. 86,  $\text{\textcircled{G}}$ WI 287, über die Aufbringung des *K* Aufwandes in der Fassung des  $\text{\textcircled{G}}$  v. 19. 10. 06 [ $\text{\textcircled{G}}$ WI 523]). Die Gemeinden sind gegenüber dem *K* das pflichtige Steuerobjekt, sie haben die hiernach umgelegten Beiträge zum *K* Aufwand an die *K* Kasse abzuliefern; soweit die sonstigen Einnahmen der Gemeinde zur Deckung ihres Beitrags an der *K* Steuer nicht ausreichen, wird der Bedarf mit den übrigen Gemeindesteuern bei den gemeindesteuerpflichtigen Personen erhoben.

§ 5. *Staatsaufsicht*. Die Staatsregierung wacht darüber, daß die Tätigkeit der *K* Organe sich nach Maßgabe der gesetzlichen und Verordnungsvorschriften vollziehe und nicht mit den allgemeinen Interessen in Widerspruch trete. Die Oberaufsicht wird durch das MinZim geübt; dasselbe benützt als regelmäßige Organe der unmittelbaren Aufsichtsführung die am Sitze des *K* Ausschusses wohnenden Bezirksamtsvorstände (*K* Hauptmann) und zur Oberaufsicht die Landeskommissäre. Die mit der Aufsichtsführung betrauten Beamten sind insbesondere befugt, an den Verhandlungen der *K* Versammlung und des *K* Ausschusses, aber nur mit beratender Stimme, teilzunehmen. Die Staatsaufsicht läßt der Selbstverwaltung des *K* weiten Spielraum und hat einen wesentlich negativen Charakter; die Wahlen zur *K* Versammlung und zum *K* Ausschusse bedürfen nicht der Reg. Bestätigung, die Beschlüsse der *K* Organe, mit Ausnahme derjenigen über Anlehen, keiner Staatsgenehmigung. Jedoch kann die Regierung Beschlüsse der *K* Organe wegen Verletzung der Gesetze oder der allgemeinen Interessen für nichtig erklären, die *K* Rechnung der Oberabth. unterzeichnen, auf Beschwerde der beteiligten Gemeinden die von letzteren zu leistenden Vorausbeiträge festsetzen, die *K* Versammlung auflösen und die Entlassung von Mitgliedern der *K* und Sonderausschüsse sowie von *K* Beamten im Dienstvolizeiwege herbeiführen.

*Literatur*: Weizel, Das bad.  $\text{\textcircled{G}}$  von 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung samt geschichtlicher



Einleitung und Erläuterungen, 1864; Jahresberichte des Min. Inn über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1880/81, 1882/83, 1884/88, 1889/96, 1897/1905; Schenkel im *SB* des öffentlichen Rechts, 3. Bd. 1. Halbbd. 3. Abt. S. 42 und im „Großherzogtum Baden“ in geographischer . . . Hinsicht dargestellt, 1885, 650 ff; Wieland im *SB* des öffentlichen Rechts, 3. Bd. 1. Halbbd. 3. Abt., 1895; Walz in „Das öffentliche Recht der Gegenwart“ 5, 192 (1909) und im „Großherzogtum Baden“, 1911, I 1029 ff; S für bad. Verwaltung (Weidberg) 1871, S 221 (Schupp), 1874 S 1, 209, 229; 1875 S 23 (Vandgraff); Denkschrift des Min. Inn über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände, 1910. **Schenk (Kewald).**

## VI. Hessen

§ 1. Entstehung und Einrichtung der Kreise im allgemeinen. § 2. Die Kreisangehörigen. § 3. Der Kreishaushalt. § 4. Kreistag. § 5. Kreisauschuß. § 6. Kreismissionen. § 7. Kreisrat. § 8. Staatsaufsicht.

### § 1. Entstehung und Einrichtung der Kreise im allgemeinen (RPD a 1—3).

Die *K* hatten ursprünglich lediglich die Eigenschaft von staatlichen Verwaltungsbereichen; als solche traten sie im Jahre 1832 (Entschl. v. 30. 8. 32, *K*ratsInstr. v. 20. 9. 32) an Stelle der gelegentlich der Trennung von Justiz- und Verwaltungsbehörden im Jahre 1821 geschaffenen Landratsbezirke (Entschl. v. 14. 7. 21). Die Eigenschaft von *Kommunalverbänden* mit der Befugnis zur selbständigen Verwaltung bestimmter, ihnen vom Staate als eigen zugewiesener Angelegenheiten erhielten die *K* erst durch die sog. „Kreisordnung“, d. i. das Gesetz, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der *K* und der Provinzen, v. 12. 6. 74 (RegM 251) mit Novellen v. 15. 5. 85 (RegM 95) und 8. 7. 11 (RegM S 307, 324). Die bis 1874 mehrfach abgeänderte Zahl der *K* wurde damals auf 18 festgesetzt und blieb seitdem unverändert; jede Veränderung der Zahl und Abgrenzung der *K* erfordert, soweit die letztere nicht als unmittelbare Folge einer Veränderung von Gemeinde- oder Gemarkungsgrenzen eintritt, Anhörung der beteiligten *K*- und Provinzialvertretungen und Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren. Organe des *K* sind der *K*Tag, der *K*Ausschuß und, als Vorsitzender dieser beiden Kollegien, der *K*Mat. Die Einrichtung der beiden erstgenannten Organe schließt sich hauptsächlich an die einschlägige preussische Gesetzgebung an, zeigt aber auch noch manche Zusammenhänge mit der Einrichtung der durch *GV* v. 31. 7. 48 geschaffenen und durch *GV* v. 10. 2. 53 wesentlich umgestalteten vormaligen Bezirksräte [Hessen B. Verwaltungsorganisation].

§ 2. Die Kreisangehörigen. (RPD a 5 bis 11). Angehörige des *K* sind alle diejenigen Personen, welche innerhalb des *K* einen Wohnsitz haben. Ihre Rechte sind: 1. die Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des *K*, 2. die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des *K*. — Ihre Pflichten sind: 1. Die Pflicht zur Uebernahme unbeförderter Ämter in der Verwaltung und Vertretung des *K*. Unentschuldigte Nichterfüllung dieser Pflicht

ist mit mehrjährigem Verlust des unter 1. genannten Rechts und mit strafweiser Heranziehung zu einer besonderen Abgabe an die *K*Stafie bedroht. Entschuldigungsgründe sind namentlich anhaltende Krankheit, vollendetes 60. Lebensjahr, Verwaltung eines Staatsamts, häufige geschäftliche Abwesenheit. 2. Die Pflicht zur anteilmäßigen Aufbringung der Abgaben nach näherer Maßgabe des Gesetzes (s. nächster §).

### § 3. Der Kreishaushalt (RPD a 40—43; 8—11).

I. Der *Kreis*haushaltsetat wird alljährlich vom *K*Ausschuß entworfen und vom *K*Tag festgesetzt. Die Versorgung der Einnahmen und Ausgaben der *K*Stafie geschieht durch einen vom *K*Ausschuß widerruflich ernannten *K*echner, der der Disziplinargewalt des *K*Ausschusses und den Visitationen des *K*Mats, eines Vertreters des *K*Ausschusses und der Oberrechnungskammer untersteht. Innerhalb der Bestimmungen des Voranschlags dekretiert der *K*Mat die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe. Die Rechnungsprüfung obliegt nach vorläufiger Prüfung durch den *K*Ausschuß dem *K*Tag, Revision und Rechnungsabluß der Oberrechnungskammer (a 40—43).

II. Die Mittel zur Befriedigung der *Kreis*bedürfnisse sind, insofern der *K*Tag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem *K*Vermögen oder aus sonstigen Einnahmen, wie staatlichen oder provinziellen Zuschüssen, zu bestreiten, durch *Abgaben* aufzubringen. Diese werden nach der für die Verteilung der Kommunal- und Gemarkungsumlagen maßgebenden Norm auf die Gemeinden und selbständigen Gemarkungen umgelegt. Unter bestimmten Voraussetzungen können vom *K*Tag gewisse Abweichungen von dem vorbezeichneten Verteilungsmaßstab oder auch nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastungen einzelner Teile des *K* beschloffen werden. Wegen die einschlägigen Entscheidungen des *K*Tages ist Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen; erste Instanz ist der Provinzialauschuß (a 8—11).

### § 4. Der Kreistag (a 13—39).

I. *Zusammensetzung*. Der *K*Tag ist die aus Wahlen der Bevölkerung des *K* gebildete *K*Vertretung. Er besteht in *K* bis zu 50 000 Einwohnern aus 15 Mitgliedern, bis zu 60 000 aus 18 Mitgliedern, bis zu 70 000 aus 21 Mitgliedern, bei über 70 000 Einwohnern aus 24 Mitgliedern. Die *K*Tagsabgeordneten versehen ihr Amt als Ehrenamt ohne Anspruch auf Tagegelder oder Reisevergütung (a 13, 14, 29). Ihre Wahl erfolgt: 1. zu einem Drittel durch die *H*öchstbesteden des *K* (in den *K* Darmstadt, Mainz, Offenbach und Worms durch die 100 Höchstbesteuerten, in den übrigen *K* durch die 50 Höchstbesteuerten), 2. zu zwei Dritteln durch Bevollmächtigte der *Gemeindevorstände*.

ad 1. Das Recht der persönlichen Teilnahme an den Höchstbesteuerten-Wahlen steht allen denjenigen männlichen Personen zu, welche a) in dem *K* einen Wohnsitz, Grundeigentum oder eine Gewerbsanlage besitzen, b) reichsangehörig und „selbständig“ sind, d. h. das 25. Lebensjahr vollendet haben und hinsichtlich der Verfügungsberechtigung und der Führung der Verwaltung über ihr Vermögen nicht durch gerichtliche Anordnung beschränkt sind, c) sich im Besitze der bürgerlichen



Ehrenrechte befinden. Das Wahlrecht ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist. Durch Stellvertretung können sich beim Vorhandensein der entsprechenden übrigen Voraussetzungen an der Wahl beteiligen: Unter Kuratel stehende Personen, unverheiratete Frauen, der Staat, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Stiftungen, juristische Personen, jedoch mit Ausnahme der politischen Gemeinden, die gemeinschaftlichen Besitzer eines Grundeigentums, die Teilnehmer eines gewerblichen Unternehmens, endlich die Mitglieder regierender oder standesherrlicher Familien und solche Wahlberechtigte, welche außerhalb des K wohnen. Bei der Ermittlung der Steuer wird nur der auf den betreffenden K entfallende Steuerbetrag angerechnet. Sind unter den zur Wahl qualifizierten Höchsteuerverpflichteten mehrere, welche eine gleich große Steuer entrichten, so sind diese, auch wenn die Zahl von 50 bezw. 100 dadurch überschritten werden sollte, gleichmäßig zur Wahl berechtigt (a 15—18).

ad 2. Zum Besuche der Wahl durch Bevollmächtigte der Gemeindevorstände werden die K in Wahlbezirke geteilt, deren jeder die seiner Bevölkerungsziffer entsprechende Zahl von Ktagsabgeordneten zu wählen hat. Die Bildung der Wahlbezirke und die Verteilung der Ktagsabgeordneten auf jene erfolgt auf Vorschlag des K Ausschusses durch den Ktag regelmäßig auf 12 Jahre. Die Wahl-Bevollmächtigten werden durch Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeindevertretung aus ihrer eigenen Mitte gewählt und zwar bei einer Bevölkerungszahl von nicht mehr als 250 Seelen nur einer, bei größerer Einwohnerzahl aber auf je 250 Seelen oder den Ueberschuß von 125 Seelen je ein weiterer Bevollmächtigter bis zur Gesamtzahl der Wählenden (a 19—21).

Zuerst erfolgen die Wahlen zu 2, dann die Wahlen zu 1. Bei dem Wahlatte hat jeder Berechtigte nur eine Stimme. Zum Ktagsabgeordneten ist mit Ausnahme der VerwBeamteten und der Angestellten des K jeder K Angehörige wählbar, der die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung in seiner Wohnsitzgemeinde besitzt. Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre; alle 3 Jahre findet vorbehaltslich bestimmter Ausnahmen Partialearneuerung statt. Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet nach vorläufiger Prüfung der Wahlprotokolle durch den K Ausschuß der Kreistag.

II. Zuständigkeit und Versammlungen des Kreistags. Der Ktag ist berufen, den kommunalen KVerband zu vertreten, über die ihm durch die KrD übertragenen KAngelegenheiten sowie über alle diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschließen, welche ihm zu diesem Besuche durch Gesetze oder Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft überwiesen werden. Seine Hauptaufgaben liegen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Verwaltung der K Gemeinde. Im einzelnen obliegt ihm namentlich: 1. der Erlass statutarischer Anordnungen in bezug

auf bestimmte KAngelegenheiten; 2. die Bestimmung über die nicht schon durch Gesetz geregelte Repartition kreisweise aufzubringender Staats-Prästationen; 3. die Beschlußfassung über die Ausgaben des K, Aufnahme von Anleihen, Belastung der K Gemeinden mit K Abgaben, Feststellung des K Haushaltsetats, Aufstellung der Grundsätze für die Verwaltung des K Vermögens und der K Einrichtungen, Errichtung von Dienststellen des K; 4. die Vornahme der Wahlen zum Provinzialtag, zum K Ausschuß und zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung oder für K Zwecke zu bildenden Kommissionen; 5. die Erstattung von Gutachten für die Ministerien; 6. die Gewährung von Beihilfen an überbürdete Gemeinden; 7. die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes (a 30, 31, 34); 8. die Beschlußfassung über den Neubau von Kunststraßen und über die sonstigen, ihm durch das sog. KunststraßenG v. 12. 8. 96 zugewiesenen Angelegenheiten.

Die Einberufung des Ktags erfolgt durch den KMat, so oft es die Geschäfte, der K Ausschuß oder ein Drittel der Ktagsmitglieder verlangen, mindestens aber einmal jährlich. Den Vorsitz führt der KMat. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Beschlüsse werden regelmäßig nach einfacher Stimmenmehrheit mit Stimmenscheid des Vorsitzenden gefaßt und sind zu protokollieren. Den zu den Ktagsversammlungen einzuladenden Mitgliedern des K Ausschusses steht, soweit sie nicht selbst Ktagsabgeordnete sind, beratende Stimme zu. Der Inhalt der Ktags Beschlüsse ist zu veröffentlichen (a 35—39).

§ 5. Der Kreisausschuß (KrD a 44—60).

I. Zusammenfassung. Der K Ausschuß besteht aus dem KMat als stimmberechtigtem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern sowie zwei Ersatzmännern, welche vom Ktag aus der Zahl der zum Ktagsabgeordneten wählbaren K Angehörigen, und zwar mindestens zur Hälfte aus seiner Mitte, gewählt werden. Geistliche, Kirchendiener, Elementarlehrer und K Angestellte können nicht Mitglieder des K Ausschusses sein; aktive Staatsbeamte bedürfen zum Eintritt der Erlaubnis des vorgesetzten Min. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; alle 3 Jahre findet regelmäßig Partialearneuerung statt. Die Ausschußmitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt und unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für nichttrichterliche Beamte geltenden Disziplinvorschriften. Sie erhalten eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung, über deren Höhe der Ktag beschließt (a 44, 45, 46, 59).

II. Zuständigkeit. Der K Ausschuß ist sowohl auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung, als auch auf dem Gebiete der kommunalen K Verwaltung als Selbstverwaltungsorgan tätig. Bezüglich seiner obrigkeitlichen Tätigkeit als Aufsichtsbehörde und als VerwGericht I. Instanz ¶ Hessen B Behördenorganisation und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Als kommunales Organ kommt der K Ausschuß namentlich insofern in Betracht, als er den K nach außen zu vertreten und die Beschlüsse des Ktags vorzubereiten und auszuführen hat, soweit damit nicht besondere Kommissionen, kommissäre oder Beamte betraut werden; er verwaltet die K Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der

Beschlüsse des Tags sowie des Haushaltsetats; er ernennt die Angestellten des K und leitet und beaufsichtigt deren Geschäftsführung; endlich erstattet er Gutachten über alle ihm in diesem Zwecke von den Staatsbehörden überwiesenen Angelegenheiten, wobei es sich sowohl um solche kommunaler, wie um solche obrigkeitlicher Natur handeln kann (a 44, 47).

Die Berufung des Ausschusses erfolgt durch den Rat, welcher den gesamten Geschäftsgang des Ausschusses zu leiten und zu beaufsichtigen und für die rasche Erledigung der Geschäfte zu sorgen hat. Der Ausschuss ist unter der Voraussetzung ordnungsmäßiger Ladung beschlußfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Aus bestimmten Gründen, wie z. B. nahe Verwandtschaft, Beteiligung an einer früheren Beschlußfassung über den gleichen Verhandlungsgegenstand in anderer Eigenschaft, können einzelne oder mehrere Ausschussmitglieder von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung über gewisse Angelegenheiten gesetzlich ausgeschlossen sein. Wird dadurch ein Ausschuss beschlußunfähig, so hat der Provinzialausschuss den Ausschuss eines benachbarten K an seiner Stelle zu bestimmen (a 52, 53, 55, 56).

§ 6. Die Kreiscommissionen (KrD a 61—62). Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Institute oder für die Versorgung einzelner Angelegenheiten können vom Rat nach Bedürfnis aus der Zahl der zum Rat wählbaren Angehörigen besondere Kommissionen oder Kommissäre gewählt werden. Diese besorgen ihre Geschäfte unter Leitung des Rats, dem es auch zusteht, bei den Kommissionsberatungen den Vorsitz mit vollem Stimmrecht zu führen. Die Kommissionsmitglieder haben in gleicher Weise wie die Ausschussmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer baren Ausgaben (a 61, 62).

§ 7. Der Kreisrat (KrD a 63, 52, 53). Der Rat führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im K und leitet als Vorsitzender des Tags und des Ausschusses die Verwaltung des Verbands (a 63). Seine Aufgaben liegen also teils auf dem Gebiete der staatlichen, teils auf dem der kommunalen Verwaltung; in ersterer Hinsicht in den Art. Hessen, Behördenorganisation. Die Zuständigkeiten des Rats auf dem letzteren Gebiete sind in der Hauptsache in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der beiden vorgenannten Kollegien begründet (s. o.). Namentlich obliegt dem Rat in dieser Eigenschaft auch die Vollstreckung der von dem Ausschusse getroffenen Entscheidungen (a 53). Bezüglich seiner staatsaufsichtlichen Funktionen s. § 8.

§ 8. Die Staatsaufsicht (KrD a 94—98) über die Angelegenheiten des Verbands wird, insoweit nicht durch die KrD ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, von dem Ministerium des Innern ausgeübt. Sie beschränkt sich auf die vom Gesetze ausdrücklich genannten Fälle und auf die Anwendung der vom Gesetze ausdrücklich gestatteten, präventiven und repressiven Mittel (a 119).

I. Einer förmlichen ministeriellen Genehmigung bedürfen die Tagsbeschlüsse, sofern sie folgende Angelegenheiten betreffen: 1. statu-

tarische Anordnungen und Geschäftsordnungsbestimmungen; 2. Veräußerung von Grund- oder Kapitalvermögen des K ausschließlich der Verfügung über Ersparnisse der letzten 5 Jahre; 3. Aufnahme neuer Schuldanleihen und Übernahme von Bürgschaften; 4. Belastung des K durch Abgaben von über 25% des Gesamtbetrags der direkten Staatssteuer; 5. Neubestellungen der Gemeinden von mehr als 5jähriger Dauer ohne Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung (a 94).

II. Beschlüsse des Tags, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Rat zu beanstanden und zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausführung der Aufsichtsbehörde einzulegen (a 96).

III. Wenn der Tag es unterläßt oder verweigert, die dem K gesetzlich obliegenden Leistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe die Etatisierung von Amts wegen bewirken oder stellt diese Ausgaben außerordentlich fest (a 98).

IV. Auf Antrag der Aufsichtsbehörde kann ein Tag durch landesherrliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen 6 Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen müssen (a 97).

**Literatur:** Garcié, Das Staatsrecht d. Großh. Hessen, 9B d. d. R. Bd. 3 (1884); Jeller, 9B der Verfassung u. Verwaltung im Großh. G. (1885—1893); Coisac, Das Staatsrecht d. Großh. G., 9B d. d. R. Bd. 3 (1894); Küchler (Straun u. Weber), Das Ver- u. Verw. Recht d. Großh. G. (1894—1896); van Callier, Entwicklung d. Hess. Verw. Organisation im 19. Jahrh., Jahrb. d. d. R. Bd. 2 (1908); West, Amtl. Handausgabe der KrD (1911); van Callier, Hess. Staatsrecht im Ge. R. d. Gegenwart, 1913. **van Callier.**

## VII. Elsaß-Lothringen

§ 1. Bedeutung des Kreises. § 2. Der Kreistag.

§ 1. Bedeutung des Kreises. Bei Einrichtung der deutschen Verwaltung in Elsaß-Lothringen ist der K an die Stelle des Arrondissements getreten. Er bekam nur die Hälfte des Umfangs eines solchen: auf der Fläche von etwa 11 ehemaligen Arrondissements wurden 22 K gebildet, die sich durch die Teilung des K Diebenhofen (V v. 8. 4. 01) auf 23 vermehrten. Das Vorbild gab der preussische K. Demgemäß wurde der Beamte der allgemeinen Landesverwaltung im K, der K-Direktor, mit weit erheblicheren Zuständigkeiten ausgerüstet als sie der ehemalige Unterpräfekt besaß (Art. Elsaß-Lothringen Verwaltungsorganisation § 5). Eine volle Entfaltung dieser Verw. Stufe hindert die überflüssige Zwischeninstanz des Bezirkspräsidiums.

§ 2. Der Kreistag. Nach dem G v. 28. pluv. VIII. war, entsprechend dem conseil général des Départements, in jedem Arrondissement ein conseil d'arrondissement bestellt, mit der Aufgabe einerseits als Vertretung der Bevölkerung deren



Wünsche und Ansichten der staatlichen Verwaltung zu Gehör zu bringen, andererseits die Weiterverteilung der Repartitionssteuern auf die Gemeinden zu besorgen (s. d. Art. Bezirk in Elsaß-Lothringen § 4).

Zum Unterschied vom Departement ist das Arrondissement nie Selbstverwaltungskörper geworden; auch der Kreis ist es nicht. Der Kreis hat aber auch durch die neuere Steuergesetzgebung, wie der Bezirkstag, den Anteil an der Steuerverteilung verloren. Demgemäß ist die Zuständigkeit eine sehr unbedeutende.

Der Kreis kann Wünsche äußern bezüglich der öffentlichen Zustände des Kreises.

Für einzelne Verordnungen ist die Einholung seines Gutachtens Formbedingung; so für Aenderung der Grenzen des K., der Kantone, der Gemeinden, für Neuordnungen bezüglich der Bixinalwege und Jahrmärkte und sonst noch einiges.

Durch die neuere Gesetzgebung ist der Kreis mehrfach berufen worden, Sachverständige und Vertrauensmänner zu wählen für allerlei Kommissionen in der allgemeinen Landesverwaltung; Veranlagungskommissionen für Gewerbe-, Gebäude-, Grund-, Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer, Gesundheitsrat, Ersatzkommission, Sachverständige zur Abschätzung der Flurschäden bei Truppenübungen.

Der Kreis besteht aus 9 Mitgliedern, auf 6 Jahre gewählt, alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert. Die Wahl erfolgt nach den für die Wahl des Bezirkstags geltenden Regeln. Ursprünglich soll auf jeden Kanton ein Abgeordneter treffen; da aber kein K. mehr 9 Kantone zählt, wird die Zahl der zu wählenden Abgeordneten durch Anordnung des Statthalters den einzelnen Kantonen zugeteilt (B. v. 27. 3. 73 und 3. 6. 01). In den Stadt- u. Straßburg und Metz besteht ein besonderer Kreis nicht. Die Geschäfte eines solchen besorgt, soweit nötig, der Gemeinderat.

**Literatur:** Leoni und Mandel, Das Verw.-Recht von Elsaß-Lothringen S. 98, 99; Brud., Das Verw.-Recht von Elsaß-Lothringen I 388 ff.

D. Mayer.

### Kreisarzt

† Gesundheitswesen

### Krieg

Einwirkungen auf die Verwaltung; vgl. im Sachregister

## Kriegervereine

§ 1. Aufgaben, Gliederung. § 2. Organisation. § 3. Sonderstellung.

### § 1. Aufgaben und Gliederung.

I. Zweck der K. ist unter Ausschluß politischer und konfessioneller Gesichtspunkte die Pflege monarchisch-vaterländischer und Kameradschaft-

licher Gesinnung, letzteres namentlich durch Gewährung von Unterstützungen an Kameraden und deren Hinterbliebene, durch Einrichtung von Sterbekassen, Erleichterung von Versicherungen usw. Bei einem Vermögen der sämtlichen Verbände und Vereine von 58 Mill. Mk. Ende 1911 sind im Jahre 1911 an Unterstützungen mehr als 5 Mill. Mk. gewährt worden.

II. Gliederung. Die K. entstanden nach den Befreiungskriegen zunächst als Vereinigungen der alten Krieger zu würdigem Begräbnis ihrer Mitglieder und demnächst auch zur Unterstützung in Not gekommener Kameraden. Nach den 3 Kriegen 1864, 1866, 1870/71 wuchs die Zahl der Vereine außerordentlich und damit das Streben nach Zusammenschluß. Man versuchte zunächst für das ganze Reich einen einheitlichen „Deutschen Kriegerbund“ mit der Spitze in Berlin durchzuführen. Für Norddeutschland und Elsaß-Lothringen gelang es auch, den Deutschen Kriegerbund ins Leben zu rufen. Im Königreich Sachsen und in Süddeutschland, wo sich besondere Landesverbände gebildet hatten, stieß das Streben nach Zusammenschluß in einheitliche Organisation auf Widerstand. Dort hielt man Landesverbände für die einzelnen Bundesstaaten für die notwendige Voraussetzung des näheren Zusammenschlusses. Diesen Weg ist dann auch die weitere Entwicklung gegangen. Eine gemeinschaftliche Aufgabe fanden die sämtlichen K.-Organisationen in der Errichtung eines gemeinsamen Denkmals für Kaiser Wilhelm I. auf dem Kyffhäuser. Zu diesem Zwecke vereinigten sich der Deutsche Kriegerbund und die übrigen Landesverbände zum Kyffhäuserbund, der zunächst nur auf einem Vertragsverhältnis beruhte und als selbständige Organisation am 10. 5. 00 gegründet wurde, nachdem in allen Bundesstaaten besondere Landesverbände geschaffen waren. Nunmehr stellt der „Kyffhäuserbund“ die Gesamtvereinigung der sämtlichen Landesverbände dar. Die Vertretung der letzteren und ihr Stimmrecht im Kyffhäuserbunde ist derjenigen der Bundesstaaten im B.R. nachgebildet. Der Kyffhäuserbund hat die Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister erlangt. Seiner Verwaltung untersteht die Fürsorge für das Kyffhäuserdenkmal und die Denkmalswirtschaft. Bei den alljährlich stattfindenden Versammlungen der Vertreter der Landes-Kriegerverbände werden die Richtlinien für die Weiterentwicklung des gesamten K.-Wesens festgestellt. Die größeren Landesverbände sind ihrerseits wieder in Unterverbände entsprechend den politischen Verw. Bezirken unterteilt. Die in den Schutzgebieten bestehenden K. sind dem Preussischen Landeskriegerverbände angegliedert. Zum Kyffhäuserbunde gehören z. B. (April 1912) über 31 000 Vereine mit 2 746 000 Mitgliedern und Marinevereine (1911) über 270.

Als besondere Organisation ist der „Deutscher Kriegerbund“ bestehen geblieben (Korporationsrechte auf Grund der R.A.D. v. 24. 8. 81, letztes Statut v. 13. 14. 8. 86 durch spätere Abgeordnetentage wiederholt geändert), da von früher her für seinen Bereich lebensvolle Bundeseinrichtungen bestehen, die auf die beteiligten Landesverbände nicht haben überführt werden können, nämlich: fünf Waisenhäuser, die Lebensversicherungsanstalt und Sterbekasse des Deut-